

Verfassung von Deutschland

in Kraft treten ab 03.Okt. 2023

Vorwort:

Der Zweite Weltkrieg begann mit dem Überfall auf die Freie Stadt Danzig und wird mit der Verfassung von Deutschland beendet.

Die Verfassung von Deutschland hat zum Ziel, die weltweiten Rüstungsausgaben in Höhe von 2'500'000'000'000,-€ pro Jahr auf ein Minimum zu reduzieren.

Die weltweiten Rüstungsausgaben sind ein Zeichen des gegenseitigen Misstrauens.

Der Grundsatz von Treu und Glauben soll wieder hergestellt werden.

Es gibt genügend Geld, damit es der Menschheit an nichts mangelt.

Mit nur 1/3 der weltweiten Rüstungsausgaben kann man die Sahara mit entsalztem Meerwasser wieder in blühende Landschaften verwandeln. Es gibt Nahrung für alle. Die Erderwärmung wird reduziert und CO2 in Nahrung verwandelt.

Damit der Grundsatz von Treu und Glauben gewahrt wird, muss es eine gemeinsame Basis geben, auf der alles andere Recht beruht.

Das ist die Haager Landkriegsordnung (HLKO).

Die Verfassung von Deutschland übernimmt die friedenssichernden Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles, Artikel 1-26 Völkerbund, Artikel 100-108 Freie Stadt Danzig, Artikel 387-427 Internationale Arbeitsorganisation, Charta der Vereinten Nationen, Artikel 1, 2 (2), 53 und 107, das Potsdamer Abkommen III Deutschland, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 16, 25, 116 Absatz 1 und 120, das Londoner Schuldenabkommen aus dem Jahre 1953, Artikel 5.2, die Bestimmungen des Überleitungsvertrages, die laut Notenwechsel vom vom 27./28. September 1990.. noch in Kraft sind, das erste Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit vom 22.Feb. 1955, § 15 Gerichtsverfassungsgesetz: „Gerichte sind Staatsgerichte.“, ist weggefallen, das New Yorker Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsurteilen aus dem Jahre 1958, präzisiert im 12. Kapitel des Schweizer Internationalen Privatrechtsgesetzes und enthält die Auflagen des 2 (Bundesrepublik Deutschland (BRD) und Deutsche Demokratische Republik (DDR)) + 4 (Mächte) Vertrages aus dem Jahre 1990.

Die einfache Begründung

Nach Artikel 100 des Friedensvertrages von Versailles verzichtet das Deutsche Reich zugunsten der Alliierten und assoziierten Siegermächte auf das Territorium der Freien Stadt Danzig.

Damit entsteht eine Besatzung.

Das Parlament, die Regierung der Freien Stadt Danzig steht unter dem generellen Verdacht als feindlicher Agent zu handeln.

Die Bevölkerung darf sich nicht militärisch betätigen. Deshalb tritt die Freie Stadt Danzig nach Artikel 102 des Friedensvertrages unter den Schutz des Völkerbundes. Die oberste Exekutive der Freien Stadt Danzig ist damit eine internationale Schutzmacht.

Nach der Haager Landkriegsordnung ist der Besatzer zur Einhaltung des Landesrechts/ordre public verpflichtet und Steuern dürfen nur im notwendigen Umfang erhoben werden. Damit nicht der Völkerbund einseitig dazu verpflichtet ist, wird die Verfassung nach Artikel 103 des Friedensvertrages zwischen Danzigern und dem Völkerbund vereinbart und ist damit ein völkerrechtlicher Vertrag, dessen Einhaltung vor einem internationalen Schiedsgericht überprüft werden kann. Die oberste Judikative ist deshalb ein internationales Schiedsgericht. Die Gewaltentrennung ist also auf internationaler Ebene strikt garantiert.

Die Verfassung von Deutschland muss die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig regeln, wenn denn der Friedensvertrag von Versailles gewahrt werden soll. Das Deutsche Reich wurde zu Unrecht als Alleinschuldiger am Ersten Weltkrieg gebrandmarkt. Das Deutsche

Reich hat den Friedensvertrag von Versailles nicht anerkannt und die USA auch nicht. Die USA haben einen separaten Friedensvertrag geschlossen mit den Grenzen des Deutschen Reiches zum Zeitpunkt 1917.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika ist die Freie Stadt Danzig Bestandteil des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1917, das im Zweiten Weltkrieg auf Seiten der Alliierten gegen die Nazis stand.

Rückblick.

Wer nicht weiss woher er kommt, weiss auch nicht, wohin er geht.

Die Freie Stadt Danzig.

Die Freie Stadt Danzig ist Vertragsinhaber des Friedensvertrages von Versailles bezüglich Artikel 100-108 und Vertragspartner bezüglich Artikel 1-26 Völkerbund und Art. 387-427 Internationale Arbeitsorganisation.

Die Regelung des Friedensvertrages bezüglich der Freien Stadt Danzig, Artikel 100-108, ist die Umsetzung der Haager Landkriegsordnung.

Die Haager Landkriegsordnung ist kein frei vereinbartes Recht, sondern definiert lediglich das Völkergewohnheitsrecht im Kriegsfall. Die Haager Landkriegsordnung ist deshalb zwingendes Völkerrecht, das nicht gekündigt werden kann.

Wer gegen die Haager Landkriegsordnung verstösst, verstösst gegen jegliches Recht und verliert den Anspruch auf Recht.

Nach Artikel 100 verzichtet das Deutsche Reich zugunsten der Siegermächte auf das Territorium der Freien Stadt Danzig. Damit wurde faktisch eine Besatzung hergestellt.

Das Parlament, die Regierung der Freien Stadt Danzig bildet die Legislative und steht unter dem generellen Verdacht als feindlicher Agent zu handeln.

Die Besetzten dürfen keine militärische Bewaffnung besitzen. Deshalb sind die Siegermächte für den militärischen Schutz verantwortlich – Artikel 102 des Friedensvertrages.

Die oberste Exekutive der Freien Stadt Danzig ist damit eine internationale Schutzmacht.

Der Besatzer muss nach Artikel 43 HLKO das Landesrecht/ordre public bewahren und darf Steuern nur im notwendigen Umfang verlangen. Sowohl der Besatzer ist verantwortlich als auch die Besetzten, dass diese Regeln eingehalten werden. Deshalb wurde die Verfassung der Freien Stadt Danzig mit dem Völkerbund vereinbart, die die Einhaltung dieser Regeln festlegt. Die Verfassung der Freien Stadt Danzig ist damit ein völkerrechtlicher Vertrag.

Beide Seiten sind für die Einhaltung verantwortlich. Deshalb kann die Verfassung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Völkerbundes, Art. 49 der Danziger Verfassung geändert werden. Mit Art. 87 der Verfassung wurde festgelegt, dass die Danziger Gesetzesänderungen vor einem internationalen Schiedsgericht reklamieren, wenn diese gegen das in der Verfassung festgelegte ordre public verstossen. Die oberste Judikative ist deshalb ein internationales Schiedsgericht.

Die Gewaltentrennung ist also auf internationaler Ebene strikt garantiert.

Das hat sich bewährt.

Auch in Danzig hatten die Nazis die Macht übernommen und haben begonnen das ordre public zu beseitigen. Die Danziger haben gegen Gesetze der Nazis nicht protestiert, sondern geklagt und Recht bekommen.

Der Ständige Internationale Gerichtshof in Den Haag hat entschieden, dass die Freie Stadt Danzig ein Rechtsstaat ist, in dem die Rechte des Einzelnen den Interessen einer Mehrheit vorgehen – siehe Entscheidung A/B Nr. 65. Grossbritannien hat sich an den Grundsatz von Treu und Glauben gehalten und angedroht die Exekutive zu übernehmen, falls die Gesetzesänderungen nicht zurückgenommen werden. Daraufhin wurden die Gesetzesänderungen zurückgenommen.

Hätte Grossbritannien seine Verpflichtung nicht erfüllt, wäre der Friedensvertrag von Versailles gekündigt und man hätte neu verhandeln müssen.

Das Deutsche Reich

Hitler/die Nazis haben 1933 die Staatsangehörigkeiten der deutschen Bundesstaaten beseitigt.

Damit hatte das Deutsche Reich keine definierten Grenzen mehr. Dann wurde das deutsche *ordre public* beseitigt, also das, wodurch sich das deutsche Staatsvolk definiert. In den Grenzen von 1937 gab es nichts mehr, was das Deutsche Reich mit dem ursprünglichen Deutschen Reich gemeinsam hatte. Aus dem rationalen Rechtsstaat Deutsches Reich war ein irrationaler Glaubensstaat entstanden.

Der Zweite Weltkrieg begann mit dem Überfall auf die Freie Stadt Danzig.

Um den Überfall auf die Freie Stadt Danzig strafrechtlich zu verfolgen, wurden die Statuten für die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse geschaffen.

Anklagepunkt Nr. 1 – Verbotener Angriffskrieg; Verstoss gegen den Briand-Kellogg-Pakt. Gegenüber keinem anderen Staat konnte deutlicher dagegen verstossen werden.

Anklagepunkt Nr. 2 – Verstoss gegen die Haager Landkriegsordnung. Gegenüber keinem anderen Staat konnte deutlicher dagegen verstossen werden. Den Danzigern wurde deren *ordre public* entzogen. Die männliche Bevölkerung wurde in den Kriegsdienst gegen die eigenen Schutzmächte gepresst. Der Rest der Bevölkerung musste mit Steuern den Krieg gegen die eigenen Schutzmächte finanzieren. Die Danziger wurden faktisch versklavt.

Anklagepunkt Nr. 3 – Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Wer an seiner Danziger Staatsangehörigkeit festhielt, kam in das erste Konzentrationslager des Zweiten Weltkrieges Stutthof. Dort haben nur 35% der Insassen überlebt. Schliesslich wurde Danzig zur Festung erklärt und der Bevölkerung die Flucht verboten und damit die vollständige Vernichtung angeordnet.

Kein anderer Staat hat in % grössere Verluste erlitten.

Es wurde ein Vernichtungskrieg gegen die Danziger geführt.

Führt Staat A einen Vernichtungskrieg gegen Staat B und vom Staat A überleben 100 Frauen und vom Staat B nur Einer, was schulden die 100 Frauen dem Einen? Doch wohl alles.

Das nationalsozialistische Deutsche Reich hatte einen Häuserkampf um Berlin geführt und hat Berlin damit zur Festung erklärt. Eine Festung geniesst keinen Schutz. Was für die Hauptstadt gilt, gilt für das ganze Land. Das nationalsozialistische Deutsche Reich kann keine unabhängige Regierung bilden und ist völkerrechtlich erloschen.

Damit kein Missverständnis aufkommt:

Ein „Nazi“ ist kein Nationalist, Antisemit, Rassist und Faschist. Ein „Nazi“ verdreht die Begriffe. Wahr ist in der Regel das Gegenteil von dem, was behauptet wird. Ein „Nazi“ lügt und betrügt nicht um sich zu bereichern, sondern um jegliches verbindliche Rechtssystem zu zerstören, um Gewalt, letzten Endes Massenmord zu provozieren.

Die Methode Hitler oder das Naziprinzip

Einfacher als ein Land militärisch zu besiegen ist es einen Staat durch Propaganda zu unterwandern. Im Sinne des Völkerrechts sind Nazis feindliche Agenten, die gegen die Interessen der Bevölkerung arbeiten.

Die Vereinten Nationen wurden Rechtsnachfolger des Völkerbundes - siehe Übernahme der Völkerbundmandate und der Immobilien des Völkerbundes, Art. 37 der Statuten des Internationalen Gerichtshofes und Artikel 53 und 107 der Charta der Vereinten Nationen.

Die Menschheit sollte von der Geisel des Krieges befreit werden, ewiger Frieden zum Wohle der Menschheit sollte herrschen.

Die Rechte der Danziger sollten alle Menschen erhalten

Deshalb wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet.

In Artikel 2 (2) der Charta der Vereinten Nationen verpflichten sich die Staaten zum Grundsatz von Treu und Glauben.

„Artikel 2 (2) Alle Mitglieder erfüllen, um ihnen allen die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Vorteile zu sichern, nach Treu und Glauben die Verpflichtungen, die sie mit dieser

Charta übernehmen.“

Zum Grundsatz von Treu und Glauben gehört, dass man Streitigkeiten durch Schiedsgerichte klären lässt, Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen. Der Unterschied zwischen staatlichen/institutionellen Gerichten und Schiedsgerichten ist, dass in einem Schiedsgerichtsverfahren die Parteien selbst unmittelbar an der Ernennung der Richter beteiligt sind. Es kann sich niemand einem Gerichtsverfahren entziehen, bei dem er an der Ernennung der Richter selbst beteiligt ist. Wer ein Schiedsgerichtsverfahren ablehnt, gesteht von vorneherein ein, dass er weiss, nicht rechtmässig gehandelt zu haben und ist schlicht kriminell.

Das Potsdamer Abkommen ist kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern das, worauf sich die Oberbefehlshaber geeinigt haben. Das Potsdamer Abkommen gilt bis zum Abschluss eines Friedensvertrages.

Nordostpreussen wurde unter sowjetische Verwaltung gestellt und Ostdeutschland mit dem Territorium der Freien Stadt Danzig unter polnische Verwaltung bis zum Abschluss eines Friedensvertrages.

Der Rest des Deutschen Reiches wurde in Besatzungszonen zur Entnahme von Reparationen aufgeteilt.

Potsdamer Abkommen: Es ist nicht die Absicht der Alliierten, das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven. Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wiederaufzubauen. Wenn die eigenen Anstrengungen des deutschen Volkes unablässig auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet sein werden, wird es ihm möglich sein, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen.

Bereits kurze Zeit später zeichnete sich der weltanschauliche Konflikt über die Auslegung der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zwischen Kommunisten und Kapitalisten ab. Die Kommunisten legen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte so aus, dass jeder, unabhängig von seinen Talenten und seinem Leistungswillen ein ähnlicher Lebensstandard zusteht. Für die Kapitalisten ist des Menschen Wille dessen Himmelsreich.

Das Recht der Freien Stadt Danzig, definiert in Artikel 116 der Danziger Verfassung, sichert die Rechte des Einzelnen gegenüber den Interessen der Mehrheit.

Vom Friedensvertrag von Versailles haben hauptsächlich Frankreich und Grossbritannien profitiert, in dem das Deutsche Reich zu horrenden Reparationszahlungen verpflichtet wurde. Ohne diese Zahlungen wäre Frankreich und Grossbritannien bankrott. Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich wurde geschaffen, damit Frankreich und Grossbritannien ihre Schulden in Abstimmung mit den deutschen Reparationszahlungen erfüllen konnten, ohne dass eines der Länder Konkurs anmelden musste.

Die Freie Stadt Danzig als Teil der Alliierten

Der Überfall auf die unbewaffnete Stadt Danzig war zugleich ein Angriff auf den Völkerbund und war deshalb eine Kriegserklärung an den Völkerbund. Der Völkerbund war der militärische Teil der Alliierten gegen die Nazis, die Danziger waren der zivile Teil der Alliierten gegen die Nazis.

Herr Tom Adalbert von Prince war 1940 als Danziger aus seiner Heimat, dem Völkerbundmandatsgebiet Tanganyika, von den Briten in das Deutsche Reich entsandt worden, um seine Pflichten und damit als Repräsentant der Freien Stadt Danzig zu erfüllen. Er war damit Teil der Alliierten gegen die Nazis und anerkannter Vertreter der Freien Stadt Danzig. Militärisch durfte er nicht tätig werden. Er hat seine Pflichten erfüllt. Er hat sich der Einberufung zur Wehrmacht entzogen und stattdessen Wehrkraftersetzung betrieben. Der Friedensvertrag von Versailles wurde gewahrt.

Die Bundesrepublik Deutschland wurde als Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig konzipiert, mit den Danzigern als Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland, wobei die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches den Status eines Danzigers erhielten.

1953 verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland im Londoner Schuldenabkommen zur Zahlung von Reparationen.

Mit dem ersten Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit vom 22.Feb. 1955

(Ausschlagung der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches) wurde die Trennung zwischen den reparationsberechtigten Danzigern und den Reparationspflichtigen des Deutschen Reiches vollzogen.

Wer als Danziger wie Herr Tom Adalbert von Prince von diesem Gesetz Gebrauch machte, hat die amtliche Bestätigung erhalten, „Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG)“ zu sein. „Im Sinne von Artikel 116“ bezieht sich auf Artikel 116 der Danziger Verfassung: „Deutsches Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.“ Wer vom ersten Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit Gebrauch machte, kann kein Abgeordneter werden, aber Beamter.

Im Rahmen des Grundgesetzes haben die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches die Erlaubnis erhalten, selbst verantwortlich für den finanziellen Erfolg zu sein, um Reparationen bezahlen zu können: *Artikel 133 GG: „Der Bund tritt in die Rechte und Verantwortlichkeiten des vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.“ Artikel 120 GG: „Der Bund trägt die Kriegsfolgelasten und Besatzungskosten.“*

Alle Bewohner des Bundesgebietes sind zur Einhaltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts unmittelbar verpflichtet.

„Art. 25 GG: Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen allen Gesetzen vor und erzeugen unmittelbar Rechte und Pflichten für jeden Bewohner des Bundesgebietes.“

Wird dagegen verstossen, entsteht eine gesamtschuldnerische und solidarische Haftung.

Wie befreit man sich aus dieser Haftung? In dem man im Zweifelsfalle Gesetze darauf überprüfen lässt, ob diese mit dem *ordre public* vereinbar sind und dazu ein internationales Schiedsgerichts-verfahren durchführen lässt.

1956 reichte Herr Tom Adalbert von Prince seine Schadensersatzforderungen aus dem Zweiten Weltkrieg bei den Vereinten Nationen in New York ein.

Erhalten hat Herr Tom Adalbert von Prince lediglich 3% seiner Forderungen. Die Restzahlung wird fällig bei einer abschliessenden Regelung der Reparationen, das heisst bei der Beendigung des Zweiten Weltkrieges.

Nach der Verkündung des ersten Gesetzes zur Regelung der Staatsangehörigkeit vom 22.Feb. 1955 (Ausschlagung der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches) ist § 15 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG): „Gerichte sind Staatsgerichte.“, weggefallen.

Im New Yorker Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsurteilen aus dem Jahre 1958 wurde der Vorrang von Schiedsgerichten gegenüber staatlichen Gerichten von 168 Staaten anerkannt.

Völkerrechtlich ist die Bundesrepublik Deutschland bzw. Deutschland erst dann der Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig, wenn die Danziger eine Verfassung für Deutschland verkünden. Darin bestimmen die Danziger auch über die Höhe der Reparationsforderungen.

Die Danziger haben ihre Pflichten erfüllt und verzichten nicht auf ihre Rechte.

1990 wurde der 2 (Bundesrepublik Deutschland (BRD) und Deutsche Demokratische Republik (DDR)) + 4 (Mächte) Vertrag vereinbart. Die 4 Mächte standen stellvertretend für die Vereinten Nationen als militärischer Teil der Alliierten, die Danziger als ziviler Teil.

Auflage des 2 + 4 Vertrages ist es, dass eine Verfassung nach Artikel 146 Grundgesetz verkündet wird, in der die Grenzen von Deutschland das Gebiet der BRD und DDR umfasst. Damit wurde die Zustimmung erteilt, Artikel 1 der Danziger Verfassung (Territorium) zu ändern. Einer Verfassung müssen die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig zustimmen, die die Eigentümer des deutschen Rechts zum Zeitpunkt Jan. 1920 - Artikel 116 der Danziger Verfassung sind und damit die Eigentümer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz sind.

Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches können sich Verfassungen und Staatsangehörigkeitsgesetze geben, wie sie wollen, sie können sich ihrer Erblast nicht entledigen. Sie können kein Staatsvermögen und damit Privatvermögen als Eigentum

bezeichnen. Sie können nur Eigentum und Anteil an einem Staatsvermögen erwerben, in dem sie die Staatsangehörigkeit eines Staates annehmen, der Staatseigentum besitzt. Wollen die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches nicht auswandern, um eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben, dann muss die Verfassung von Deutschland von Staatsangehörigen verkündet werden, die über ein Staatseigentum verfügen. Das sind die Danziger. Die Danziger haben keine Staatsschulden.

1990 standen die Zeichen auf gegenseitiges Vertrauen und Abrüstung.

Es war allgemein anerkannt, dass die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches alle Rechte verloren haben und die Danziger durch eine Verfassung für Deutschland den Weltkrieg beenden.

Nach dem Schweizer Internationalen Privatrechtsgesetz (IPRG) kann jeder ein Schiedsgerichts-verfahren durchführen.

Die Welt war auf einem friedlichen Weg.

1990 konnte der 2 + 4 Vertrag nicht erfüllt werden, weil es einfach keine völkerrechtlich anerkannte Vertretung der Freien Stadt Danzig gab.

Deshalb wurde zunächst ein Einigungsvertrag zwischen den beiden teilsouveränen Staaten BRD und DDR geschlossen. Nach Art. 3 tritt die DDR dem GG bei, zwei Sätze weiter treten beide dem GG aus, in dem sie erklären, dass der Geltungsbereich des GG, Artikel 23 aufgehoben wird. In Art. 4 (2) und in Artikel 4 (6) wurde festgehalten, dass eine Verfassung nach Artikel 146 GG noch beschlossen werden muss.

Weiter mussten die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches erst beweisen, dass sie die Auflagen des Potsdamer Abkommens erfüllen und aus eigenen unablässigen Anstrengungen einen demokratischen Rechtsstaat aufrechterhalten.

Mit der Einführung des € im Jahre 1999 wurde § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches eingefügt.

„§ 40 a Wer am 1. August 1999 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit.“

„Im Sinne von Artikel 116“ bezieht sich auf Artikel 116 der Danziger Verfassung, deutsches Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.

Aber § 40 a ist das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches mit dem letzten Recht vom 08. Mai 1945. Also werden die „Deutschen im Sinne von Artikel 116“ also die „Deutschen im Sinne des Völkerrechts, definiert durch das deutsche ordre public zum Zeitpunkt Jan. 1920 zu Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches erklärt.

Selbstverständlich sind die Danziger die Eigentümer des international anerkannten deutschen Rechts, definiert in Artikel 116 der Danziger Verfassung. Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches haben sich dieses Recht von den Nazis nehmen lassen und die Staatsangehörigkeiten der deutschen Bundesstaaten. Sie verfügen damit über kein definiertes Territorium und über kein definiertes Recht, über kein anerkanntes Staatsvermögen und keine Regierung, die sie vertritt. Im völkerrechtlichen Sinne sind die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches Vertriebene und Flüchtlinge, die den Status eines „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ erhalten haben. Mit § 40 a wurde ihnen dieser Status entzogen.

§ 1 Passpflicht

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,, sind verpflichtet, einen gültigen Pass mitzuführen ...

4) Der Pass darf nur Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt werden; er ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 eine Angabe nicht richtig macht

§ 6 Abs. 2 Satz 1: „2) In dem Antrag sind alle Tatsachen anzugeben, die zur Feststellung der Person des Passbewerbers und seiner Eigenschaft als Deutschernotwendig sind

Es dürfen nur „Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG)“ einen Reisepass der Bundesrepublik Deutschland besitzen. Zum Beispiel dürfen ja auch nur „Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ vom Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA profitieren.

Nur ein „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ kann Beamter sein.

BBG § 7 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

(1) In das Beamtenverhältnis darf berufen werden, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist...

„Deutschland“

Der damalige deutsche Bundesausßenminister Hans. Dietrich Genscher hat 1990 den Vereinten Nationen mitgeteilt, dass die Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik aus der Länderliste gestrichen werden und an deren Stelle „Deutschland“ tritt.

Bereits in den Vorverhandlungen zum 2 + 4 Vertrag ist am 17.07.1990 Artikel 23 Geltungsbereich des Grundgesetzes weggefallen. Damit wurde den Vertretern der Bundesrepublik Deutschland die formelle Berechtigung entzogen stellvertretend für die Alliierten und damit auch für die Danziger zu handeln.

Seit 1999 muss man also seine Eigenschaft als „Deutscher“ (im Sinne von Artikel 116) nachweisen.

Wer wie Herr Tom Adalbert von Prince als Danziger vom ersten Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit (Ausschlagung der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches) Gebrauch machte, hat die amtliche Bestätigung erhalten, dass er „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist.

Was sind dann die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches?

Im Jahre 2010 wurde das erste Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit aufgehoben.

Es fehlt seither die gesetzliche Grundlage für einen Staatsangehörigen des Deutschen Reiches eine amtliche Bestätigung auszustellen, dass man „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist.

Man muss also beweisen, dass man das Danziger/deutsche ordre public anerkennt und verteidigt – siehe Art. 25 GG.

Wird dieses Recht eingehalten, kann man keinen Beweis antreten, dass man dieses Recht verteidigt. Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mussten erst beweisen, dass sie die Auflagen des Potsdamer Abkommens – aus eigenen unablässigen Anstrengungen – erfüllen. Solange Berlin offiziell besetzt war, konnte dieser Beweis nicht angetreten werden. Den Beweis kann man nur liefern, wenn dieses ordre public beseitigt wird.

Deshalb wurde mit dem 1. Bundesbereinigungsgesetz vom 19.04.2006 das Inkrafttreten wesentlicher Gesetze, wie vom GVG, von ZPO und StPO aufgehoben und in der Folge nicht mehr, bzw. unvollständig angewendet. Art. 97 GG, 101 GG und 103 GG werden nicht mehr eingehalten, bzw. u. a. § 92 StGB, § 16 GVG, § 317 ZPO, §§ 216, 275 und 345, 273 (3) StPO.

Zum Beispiel: Herr Dr. Koch am Landgericht Coburg wechselte die Position vom Staatsanwalt zum Richter und dann wieder zum Staatsanwalt. Im Jahre 2013 wurde der Herr Generalstaatsanwalt des Oberlandesgerichts Bamberg Lückemann zum Disziplinarvorgesetzten dieser Richter ernannt. Dann wurde der Herr Leitende Oberstaatsanwalt des Landgerichts Coburg zum Präsidenten des Landgerichts Coburg und damit zum Disziplinarvorgesetzten dieser Richter ernannt. Nun sollen die Richter über die Fälle entscheiden, für die ihr Disziplinarvorgesetzter verantwortlich ist. Damit ist die Unabhängigkeit der Richter beseitigt, Verstoss gegen Artikel 97 GG und § 92 Strafgesetzbuch. Nach Artikel 101 bzw. § 16 GVG werden die am Gericht eingehenden Fälle nach einem Zufallsprinzip den Richtern zugeordnet. Am Amts- und Landgericht Coburg werden die eingehenden Fälle jedoch nach dem Alphabet den Richtern zugeordnet. Man steht immer vor dem gleichen Richter.

In Gerichtsprotokollen wird nur festgehalten: „Der Zeuge hat ausgesagt.“ Ob für oder gegen den Angeklagten wird nicht notiert, Verstoss gegen Artikel 103 GG bzw. § 237 (3) Strafprozessordnung.

Urteile werden entgegen §§ 125, 126 Bürgerliches Gesetzbuch, §§ 315, 317 ZPO, 275, 345 StPO nicht mit der Unterschrift des Richters ausgehändigt. Vielmehr wird beglaubigt, dass das Urteil nicht unterschrieben ist.

Über irische Gerichte haben zwei mutmassliche rumänische Bankräuber am Gericht in Luxemburg (EUGH) nachgefragt, ob deutsche Staatsanwälte Haftbefehle ausstellen dürfen, obwohl diese nicht unabhängig sind. Der EUGH musste aufgrund der eindeutigen Rechtslage entscheiden, dass deutsche Staatsanwälte keine Haftbefehle ausstellen dürfen, weil diese nicht unabhängig sind. 5'000 Haftbefehle mussten neu ausgestellt werden. Haben das alle Polizisten, Staatsanwälte, Richter und Rechtsanwälte nicht gewusst? Was wird an den Hochschulen gelehrt?

Deutsche Haftbefehle wurden also ungeprüft von allen europäischen Staaten und auch von den USA vollstreckt, obwohl dies nach EU-Recht und dem Recht der USA nicht zulässig war. Von deutscher Seite wurde argumentiert, dass ein Haftbefehl noch keine Verurteilung ist. Aber es wurde verschwiegen, dass nach deutscher Praxis eine Untersuchungshaft bis zur Dauer der erwarteten Höchststrafe zulässig ist.

Daraufhin fragte ein Richter aus dem deutschen Bundesland Thüringen im Jahr 2020 beim EUGH nach, ob er Haftbefehle ausstellen darf. Er schreibt, dass die Gewalten nicht getrennt sind, sondern verschränkt. Er behauptet von sich, dass er nicht unabhängig in seiner Entscheidung ist. Der EUGH hat bis heute diese Frage nicht beantwortet.

Aber alle EU-Staaten und auch die USA müssen ungeprüft bayerische Haftbefehle vollstrecken und gehen damit in Mithaftung. Auch die USA müssen ungeprüft bayerische Haftbefehle vollstrecken und begehen damit Beihilfe bei dem Straftatbestand der Freiheitsberaubung.

Bayern verstösst zum Beispiel gegenüber der Schweiz wegen einem Danziger gegen das Europäische Auslieferungsübereinkommen und verstösst damit gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

Die Schweizer Souveränität ist verletzt.

Auf der anderen Seite verstösst die Schweiz selbst gegen das Europäische Auslieferungsübereinkommen und ergreift Partei zugunsten der Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches zu Lasten eines Danzigers.

Die Schweiz ist nicht mehr neutral.

Schwerste Straftaten wie Freiheitsberaubung und schwere Körperverletzung werden nicht verfolgt.

Die Folge:

Herr Beowulf Adalbert von Prince hatte 1990 wegen dem deutsch-polnischen Grenzvertrag Klage auf Schadensersatz eingereicht. Diese Klage blieb liegen, bis das Bundesverfassungsgerichtsgesetz dahin geändert wurde, dass Klagen nicht mehr angenommen werden müssen. Berlin war noch besetzt. Der deutsch-polnische Grenzvertrag ist deshalb kein völkerrechtlich anerkannter Grenzvertrag, sondern lediglich die Bestätigung der von den Besatzungsmächten festgelegten Verwaltungsgrenzen.

Aber Herr Beowulf Adalbert von Prince war damit offiziell als Reparationsberechtigter registriert.

Im Jahre 2004 begann die offensichtlich politische Verfolgung von Herrn Beowulf Adalbert von Prince durch das Landratsamt Coburg. Aus allen Handlungen wurden Straftaten konstruiert. Alle Straftaten gegen ihn, wie Diebstahl, Betrug und schliesslich Freiheitsberaubung wurden und werden als legal erachtet und mit Staatsgewalt durchgesetzt.

Er wurde durch staatlich gedeckten oder besser provozierten Diebstahl und Betrug entschädigungslos enteignet und musste vor rechtswidriger Strafverfolgung fliehen. Schliesslich wurde er auch noch im Ausland von den Deutschen verfolgt. Dabei wurde auch gegen das Europäische Auslieferungsübereinkommen mit der Schweiz verstossen. Die Souveränität der Schweiz wurde verletzt. Dann hat selbst die Schweiz zugunsten der Koninklijken DSM N V und den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches Partei ergriffen und Herrn Beowulf Adalbert von Prince seiner Freiheit beraubt. Die Strafvollstreckungskammer Freiburg im Sept. 2016: „*Herr von Prince bleibt in Haft. Er ist der Überzeugung Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig zu sein und hält deren Ausweise für legitim.*“ Az.

12 StVK 381/16.

Dabei ist doch seit 1999 nur ein Danziger Ausweis die Bestätigung „Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG“ zu sein.

Obwohl die Danziger nach 80 Jahren noch immer keinen Schadensersatz erhalten haben, wurden wieder die gleichen Verbrechen gegenüber Danzigern begangen wie 1939.

Es werden Kriegshandlungen unter Verstoss gegen die Haager Landkriegsordnung durchgeführt.

Mit der offensichtlich politischen Verfolgung wegen der Danziger Staatsangehörigkeit haben die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches wieder alle Rechte verloren.

Die Auflagen des Potsdamer Abkommens werden nicht eingehalten.

Ausnahmen gibt es. Zum Beispiel Frau Karin Leffer. Sie musste deshalb ins Exil.

Ziehen sich die 4 Mächte aus Deutschland zurück und überlassen eine winzige Minderheit von Gläubigern - zu deren Schutz sie sich verpflichtet haben - machtlos, ohne Schutz einer riesigen Mehrheit von Schuldner?

Selbstverständlich nicht.

In einem Notenwechsel zwischen den 3 Mächten und der Regierung der BRD lassen sich die drei Mächte ausdrücklich nochmals bestätigen, dass Reparationsverpflichtungen auch nach Abschluss des 2 + 4 Vertrages noch bestehen.

Der Notenwechsel vom 27./28. September 1990

Im Zuge des „2+4-Vertrages“ kam es am 27./28. September 1990 zu einem Notenwechsel zwischen Vertretern der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs. Dieser Notenwechsel sieht in Art. 2 das Außerkrafttreten des „Überleitungsvertrages“ vor, verbunden jedoch mit der Einschränkung nach Art. 3, dass verschiedene enumerativ aufgezählte Regelungen trotz der Aussage von Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des „2+4-Vertrages“ weiterhin in Kraft bleiben. **Demnach bleiben auch nach 1990 folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrages wirksam:**

„.....

- aus dem sechsten Teil: Art. 3 Abs. 1 und 3,

Sechster Teil REPARATIONEN: Artikel 3

(1) Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden.

(3) Ansprüche und Klagen gegen Personen, die auf Grund der in Absatz (1) und (2) dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen haben, sowie Ansprüche und Klagen gegen internationale Organisationen, ausländische Regierungen oder Personen, die auf Anweisung dieser Organisationen oder Regierungen gehandelt haben, werden nicht zugelassen.

Dies entspricht Art. 53 und 107 der Charta der Vereinten Nationen.

Unter anderem wegen der ausdrücklichen Freiheitsberaubung wegen der Danziger Staatsangehörigkeit wurde wieder ein Kriegsverbrechen begangen und damit der Kriegszustand bestätigt.

Politische Neuorganisation der Freien Stadt Danzig

Mit Frau Karin Leffer und anderen gründete Herr Beowulf Adalbert von Prince im Jahre 2006 den Bund für das Recht, um die Einhaltung des deutschen Rechts zu fordern. Schliesslich wurde die Freie Stadt Danzig politisch neu organisiert, um zu verdeutlichen, welches „deutsche“ Recht gefordert wird. Dies wurde am 23.05.2008 allen relevanten Stellen, auch der UNO mitgeteilt. Unter der Verantwortung von Herrn Beowulf Adalbert von Prince wurden

Danziger Ausweise ausgegeben. Im Jahr 2019 wurde er als verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig vom Landgericht Coburg bestätigt. Im gleichen Jahr reichte er mit Frau Karin Leffer Klage in Washington DC ein, mit der Begründung, dass mit Vorreiter Bayern die BRD wieder eine nationalsozialistische Diktatur ist. Herr Beowulf von Prince behauptet, die USA sind noch Besatzungsmacht und zuständig, dass der Rechtsstaat hergestellt und der 2 + 4 Vertrag verwirklicht wird.

In allen drei Instanzen bestätigt das Gericht in Washington DC, dass die Freie Stadt Danzig mit dem Kläger als Vertreter zuständig ist.

Art. 76 Danziger Verfassung

Dem Auslande gegenüber haben alle Staatsangehörigen inner- und außerhalb des Staatsgebietes Anspruch auf den Schutz des Staates.

Ergebnisse

Wegen der Klage in Washington DC stieß Herr Beowulf von Prince auf die Einfügung von § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches. Er teilte mit, dass ohne seine ausdrückliche Zustimmung dieser § 40a nichtig ist. Er hat das Sagen in Bezug auf friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen, Art. 79 Abs. 1 Satz 2 GG.

Daraufhin fiel § 40a am 21. Aug. 2021 sang- und klanglos weg.

Der Einigungsvertrag zwischen der DDR und der BRD wurde im Juli 2021 geändert. Damit ist bestätigt, dass die BRD und DDR formell noch existieren und eine Verfassung nach Art. 146 GG noch beschlossen werden muss.

Bestätigung des Klägers als Danziger und damit im „Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“.

§ 15 Staatsangehörigkeitsgesetz wurde überschrieben und damit eine eindeutige Trennung zwischen Reparationsberechtigten und Reparationspflichtigen vollzogen.

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

§ 15: Personen, die im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus den in Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aufgeführten Gründen (politischen, rassistischen oder religiösen) in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945

1. die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 26. Februar 1955 aufgegeben oder verloren haben,.....und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag einzubürgern.

Man erhält auf Antrag nicht die „deutsche“ Staatsangehörigkeit vor dem 30. Jan. 1933. Die gibt es nicht mehr. Man erhält die Staatsangehörigkeit des nationalsozialistischen Deutschen Reiches.

Als Antrag gilt der Antrag auf einen Reisepass. Wer individuell keine Tatsachen anführen kann, dass er „Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG“ ist, ist ein Anstifter und Mittäter bei einer Ausweiszfälschung zur Täuschung im Rechtsverkehr.

Wer dagegen ausdrücklich vom ersten Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit vom 22. Feb. 1955 Gebrauch machte, kann kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches werden, selbst auf einen Antrag hin nicht.

Herr Beowulf Adalbert von Prince wurde damit durch das aktuelle Gesetz als Danziger und damit als „Eigentümer der deutschen Staatsangehörigkeit“, dem man dessen Recht nicht entziehen darf, bestätigt.

Den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches wurde eindeutig bestätigt, dass sie „Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 2 GG“ sind.

Die Beamten der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches sind keine Beamten der BRD,

sondern Beamte des nationalsozialistischen Deutschen Reiches.

Sie können keine amtliche Bestätigung ausstellen, dass man „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Verwirklichung des 2 + 4 Vertrages vor.

Frankreich lud deshalb symbolträchtig die EU nach Versailles ein, um daran zu erinnern, dass dieser Vertrag noch in Kraft ist.

Die deutsche Aussenministerin Frau Bearbock lud als Antwort nach Münster und erinnerte damit an den ersten völkerrechtlichen Vertrag aus dem Jahre 1648, den Friedensvertrag von Westphalen. Damals wurde Deutschland in zahlreiche Kleinstaaten aufgeteilt.

Aufgrund der Aktivitäten der Freien Stadt Danzig erstellte Polen im Jahre 2017 ein Gutachten zur Berechtigung von Reparationen. Im Jahre 2018 bezifferte Polen die Forderung mit 690'000'000'000,-€. Auf die Nachfrage, ob darin die Freie Stadt Danzig enthalten ist, forderte Polen 2019 850'000'000'000,-€. Der verantwortliche Repräsentant der Freien Stadt Danzig spricht Polen 690'000'000'000,-€ zu, fordert selbst 160'000'000'000,-€ und die Verfügungsgewalt über die ca. 6'000'000'000'000,-€ Aussenhandelsüberschüsse und Danzig. Daraufhin verlegte Polen die Feierlichkeiten zum Gedenken an den Beginn des Zweiten Weltkrieges, nach 79 Jahren, nach Polen. Auf die Frage des verantwortlichen Repräsentanten der Freien Stadt Danzig, ob nun Polen die Danziger aussenpolitisch vertritt und die Danziger statt Danzig zum Beispiel Mecklenburg-Vorpommern erhält oder Polen für Danzig Brandenburg, verlegte Polen die Feierlichkeiten wieder nach Danzig und fordert 1'300'000'000'000,-€.

Der verantwortliche Repräsentant der Freien Stadt Danzig leitete ein Schiedsgerichtsverfahren gegen die UNO, die Russische Föderation, die Ukraine usw. ein. In erster Linie geht es darum, ob es jemanden gibt, der die Freie Stadt Danzig nicht anerkennt. Dazu wird angekündigt, Danziger Ausweise auszugeben und Danziger Gulden als Währung, gedeckt mit dem Gold der Bundesrepublik Deutschland. Dabei weist der verantwortliche Repräsentant der Freien Stadt Danzig daraufhin, dass ohne die Klärung des Territoriums der Freien Stadt Danzig auch die ukrainischen Grenzen völkerrechtlich nicht bestätigt sind.

Daraufhin fordert die Russische Föderation 750'000'000'000,-€ von Polen.

Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches sind, bestätigt durch die Einfügung von § 15 in ihr Staatsangehörigkeitsgesetz, nicht berechtigt sich mit einem Ausweis der Bundesrepublik Deutschland auszuweisen. Es sind definitiv Anstifter und Mittäter bei einer Ausweidfälschung. Also kann der 2 + 4 Vertrag international anerkannt verwirklicht werden.

Seit 1990 haben sich die Verhältnisse grundlegend geändert.

Die Verwirklichung des 2 + 4 Vertrages ist keine reine Angelegenheit zwischen den Staatsangehörigen von Danzig und den Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches mehr.

Dass in Deutschland grundsätzlich keine fairen Gerichtsverfahren stattfinden, damit sind 95% der Bewohner nicht einverstanden.

Dass Europa damit kein Raum des Rechts, der Sicherheit und der Freiheit ist, damit sind 95% der Bewohner nicht einverstanden.

Dass die NATO kein Wertebündnis mehr ist, damit sind 95% der Bewohner nicht einverstanden.

Dass die UNO Kriege nicht verhindert und sich nicht für eine minimale Rüstung aller Staaten einsetzt, damit sind 95% der Weltbevölkerung nicht einverstanden.

Die UNO nach der Definition der Charta der Vereinten Nationen existiert faktisch nicht mehr.

In der Ukraine wird Krieg geführt, von dem die ganze Welt mehr oder weniger in Mitleidenschaft gezogen wird.

Spannungen gibt es zwischen Aserbeidschan und Armenien. Im Kosovo gärt es, zwischen Israelis und den Palästinensern, und damit im gesamten Nahen Osten, in Syrien wird gekämpft, zwischen China und Taiwan wachsen die Spannungen und mit Nordkorea usw..

Ausblick:

Die Verfassung von Deutschland soll diese Konflikte lösen.

Fast alle Konflikte beruhen auf Differenzen um Rechte, die eine Bevölkerungsgruppe beansprucht und die von anderen nicht anerkannt werden.

Aber es gehört schon immer zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, dass eine Nation die Rechte einer anderen achtet.

In der Ukraine wurden russisch sprachige Bürger zu Bürgern zweiter Klasse erklärt. Die Russische Föderation fordert im Gegenzug in den annektierten ostukrainischen Gebieten Ukrainer auf die Russische Staatsangehörigkeit zu beantragen.

Charta der Vereinten Nationen Artikel 1 (3).. eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;

Jetzt wurde in der Ukraine um Bachmut gekämpft und vollständig zerstört. Man muss doch sagen: „Was für ein Unsinn.“ oder besser: „Was für ein Wahnsinn.“

Waren die Bewohner von Bachmut wirklich bereit Haus und Hof völlig zerstören zu lassen, bevor es Territorium der Russischen Föderation wird? Hat man die Bewohner gefragt? Und wenn man sie befragt hat, wie viele davon haben zugestimmt und wie viele nicht? Wer entschädigt denn nun die Bewohner Bachmuts?

Und hätte man die völlige Zerstörung nicht verhindern können, wenn die Ukraine denjenigen, die nicht bereit waren Haus und Hof zu opfern angeboten hätte in die Russische Föderation auf Kosten der Ukraine auszuwandern? Und natürlich umgedreht. Hätte die Russische Föderation einfach anbieten müssen, die Bürger von Bachmut zu entschädigen, wenn diese Ukrainer bleiben wollen?

Also: Wer Ukrainer bleiben will, kann ohne finanzielle Verluste aus der Ostukraine in die Ukraine auswandern und wer lieber russischer Staatsbürger werden will, kann ohne finanzielle Verluste aus der Ostukraine in die Russische Föderation auswandern.

Dann könnte die Russische Föderation und die Ukraine kämpfen. Aber für wen?

Und was ist mit denen, die lieber bleiben wollen, egal ob sie nun Ukrainer bleiben sollen oder der Russischen Föderation angehören?

In Polen hat der im kleinen Friedensvertrag von Versailles garantierte Minderheitenschutz nicht funktioniert, weil es niemanden gab, der den Schutz durchgesetzt hat. Es fehlte eine Schutzmacht, die diese Minderheiten schützt. Der Grundsatz von Treu und Glauben wurde missachtet.

In Danzig hat der Minderheitenschutz funktioniert. In Danzig war der Anteil der polnisch sprachigen Bevölkerung nur 1 %. Aber der Schutz dieser Minderheit wurde in der Verfassung durch den Völkerbund gewährleistet.

Und wie können sich die Ukraine und die Russische Föderation um Grenzen streiten, solange der Weltkrieg nicht beendet ist und damit die Grenzen völkerrechtlich abschliessend nicht bestätigt sind?

Wie können sich die Ukrainer und Russen einen Krieg liefern und dabei ihre Pflichten gegenüber den Danzigern vergessen?

Warum übernimmt man nicht die Regelung der Freien Stadt Danzig auch für die Ostukraine?

Sowohl die Russische Föderation als auch die Ukraine wollen Sicherheitsgarantien. Die Russische Föderation will deshalb die Neutralität der Ukraine.

Warum verzichtet sowohl die Ukraine als auch die Russische Föderation nicht auf die Ostukraine zugunsten einer Internationalen Schutzmacht?

Die Bewohner könnten zusammen mit der Internationalen Schutzmacht eine Verfassung beschliessen.

Im Gegensatz zu den UNO-Blauhelmen würde die Internationale Schutzmacht aktiv die Einhaltung der Grenzen verteidigen.

Sowohl die Ukraine als auch die Russische Föderation würden die Besetzung der Ostukraine bezahlen. Es hängt von den beiden Staaten ab, wie hoch diese Kosten wären.

Es würde eine neutrale bewaffnete Zone entstehen.

Wie kann die Ukraine Unterstützung verlangen, solange die Danziger nicht entschädigt sind? Die „Deutschen“ unterstützen die Ukraine pro Kopf am meisten. Zugleich leiden die Deutschen am meisten unter den Wirtschaftssanktionen. Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches sind formell seit dem Wegfall von Artikel 23 Grundgesetz am 17.07.1990 keine Vertreter der Bundesrepublik Deutschland mehr.

Die Unterstützung der Ukraine erfolgt ohne Erlaubnis der Danziger auf Kosten der Danziger. Nochmals: Nach Artikel 76 der Danziger Verfassung "Dem Auslande gegenüber haben alle Staatsangehörigen inner- und außerhalb des Staatsgebietes Anspruch auf den Schutz des Staates."

Die Danziger haben ihre Pflichten erfüllt und verzichten nicht auf ihre Rechte. Die Danziger bestimmen über die Verfassung von Deutschland und damit auch, welchen Staat Deutschland in welchen Grenzen anerkennt. Deshalb wird vorgeschlagen:

Alle Kosten für die Unterstützung der Ukraine, einschliesslich der durch die Sanktionen verursachten wirtschaftlichen Folgen werden der Ukraine in Rechnung gestellt. Bezahlen kann die Ukraine diese Kosten durch Verkauf oder Verpachtung von Land in der Ostukraine zugunsten der Freien Stadt Danzig oder es werden Zinsen mit 2% über der Inflationsrate gefordert.

Deutschland erkennt die Ostukraine weder als ukrainisches noch russisches Territorium an. Alles andere wäre ein Verstoß gegen Art. 100-108 des Friedensvertrages von Versailles.

Deutschland erkennt die Ostukraine als souveränen Staat an. Auf Antrag erhalten die Ostukrainen einen deutschen Reisepass, in dem die Staatsangehörigkeit: „Ostukraine“ steht. Die Ostukrainen zahlen Steuern für ihren Schutz an die Internationale Streitmacht. Als *ordre public* gilt das Recht zum Zeitpunkt des Jahres 2014. Gesetze, die dagegen verstossen, können von den Ostukrainern vor einem internationalen Schiedsgericht bestritten werden.

Beschwerde dagegen kann sowohl die Russische Föderation als auch die Ukraine, wie jeder Bewohner der Ostukraine, aber auch von jedem anderen vor einem internationalen Schiedsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde muss einen Vorschlag enthalten, wie das Recht der Danziger durch eine andere Massnahme gewahrt wird, da sie nicht in die Folgen dieses Konflikts in Mitleidenschaft gezogen werden dürfen.

In Falle einer Beschwerde ist weder die Russische Föderation noch die Ukraine Beschwerdegegner, sondern die Freie Stadt Danzig.

Die Freie Stadt Danzig beugt sich einem Schiedsurteil, falls Beschwerde erhoben wird.

Ein friedliebender Staat kann sich gleich einer internationalen Schutzmacht – Kapitel zwei der Verfassung von Deutschland anschliessen und das Schiedsurteil durchsetzen.

Es kommt also gleich die Probe aufs Exempel.

Wird dieser Vorschlag nicht angenommen, dann muss über die europäischen Grenzen zum Zeitpunkt des Jahres 1917 mit den zu Unrecht von den Deutschen bezahlten Reparationen und dem Friedensvertrag von Brest-Litowsk neu verhandelt werden.

In ähnlicher Weise sollte der Konflikt zwischen Serbien und dem Kosovo, zwischen Aserbeidschan und Armenien und in Syrien gelöst werden.

Israel sollte zugunsten einer internationalen Schutzmacht auf den Sinai verzichten. Die Europäer, sowie die USA und Staaten des Nahen Ostens sollten gemeinsam den Sinai durch Meerwasserentsalzung fruchtbar machen und durch Infrastrukturen mit Wohnraum für die Palästinenser erschliessen.

Taiwan sollte anerkennen, dass es zu China gehört. Auf der anderen Seite sollte China Taiwan den Status eines Bundesstaates garantieren, ähnlich wie in den USA die Staaten souveräne Rechte haben oder ähnlich wie in der Russischen Föderation mit dem Status einer autonomen Republik, wie zum Beispiel Tschetschenien.

Nord- und Südkorea könnten einen Streifen unter den Schutz der internationalen Schutzmacht stellen und beide Seiten sich mit gleichem Anteil an der internationalen Schutzmacht beteiligen.

Grundsätze der Verfassung von Deutschland

Mit der Verfassung von Deutschland sollen die Danziger nicht nur ihren Schadensersatz/ihre Reparationen erhalten, es soll der Weltkrieg beendet und das Vertrauen zwischen den Staaten wieder hergestellt werden.

Nicht jeder Staat erkennt einen anderen an.

Die Frage ist also, wer erkennt Deutschland bzw. dessen Verfassung an.

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig wurde zwischen Bürgern von Danzig und der Völkergemeinschaft ausgehandelt und bleibt deshalb bis auf wenige Ausnahmen erhalten. Änderungen der Verfassung bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Völkerbundes bzw. des Rechtsnachfolgers, den Vereinten Nationen. Dass das Territorium der Freien Stadt Danzig, das Gebiet der BRD und DDR wird, haben die Vereinten Nationen, vertreten durch die 4 Mächte zugestimmt.

Die Verfassung von Deutschland übernimmt Regelungen des Grundgesetzes für die BRD bezüglich der Regelungen: Verschiedene Staatsangehörigkeiten innerhalb eines Staates. Das ist im Sinne einer strikten Gewaltentrennung und soll den Rechtsstaat garantieren.

Die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, bezüglich die Menschheit vor der Geisel des Krieges zu bewahren, soll durch Erweiterung der Danziger Verfassung sichergestellt werden.

Dazu wird in der Verfassung ein spezieller Teil für die Organisation einer internationalen Schutzmacht gewidmet. Sie soll den Grundsatz von Treu und Glauben sicherstellen. Dazu soll sie Schiedsurteile durchsetzen. Eine internationale Polizeiorganisation und eine internationale Staatsanwaltschaft sollen Straftaten verfolgen, die von allen als Straftaten anerkannt sind, wenn sich keine nationale Strafverfolgungsbehörde dafür zuständig erklärt. Diese internationale Schutzmacht wird Rechtsnachfolger des Völkerbundes bzw. der Vereinten Nationen, was der Sicherung des Friedens dient, sowie den Bestimmungen zu Artikel 53 und 107 der Charta der Vereinten Nationen. Die Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles, Artikel 387 – 427 zur Internationalen Arbeitsorganisation sollen durch ein Schiedsgericht, das jeder in Anspruch nehmen kann, auch wirksam durchgesetzt werden. Und natürlich werden die weiteren Auflagen des 2 + 4 Vertrages Bestandteil der Verfassung von Deutschland.

Wollen die Danziger nach mehr als 80 Jahren und erneutem Vernichtungsversuch endlich ihre Rechte, dann müssen die Danziger den Weltkrieg beenden.

Die Danziger halten alle völkerrechtlichen Verträge ein und verzichten nicht auf das Recht in keinen internationalen Konflikt hineingezogen zu werden. Sie vertrauen sich jedem Staat an, der sich bereit erklärt, den Schutz zu übernehmen. Dieses Angebot kann von keinem Danziger ausgeschlagen werden.

Die strikte Gewaltentrennung der Freien Stadt Danzig bleibt erhalten.

Das Staatsvolk von Deutschland sind die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig und die Staatsangehörigen von Deutschland. Sie bilden die Legislative. Behörden und staatliche Gerichte sind Vorinstanzen, Kapitel 1 der Verfassung von Deutschland.

Die letzte Exekutive ist eine internationale Schutzmacht, Kapitel 2 und die letzte Judikative ist ein internationales Schiedsgericht, Kapitel 3.

Verfassung von Deutschland

Kapitel 1

Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung des 2 + 4 Vertrages.

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig wird die Verfassung von Deutschland mit den bereits im 2 + 4 Vertrag genehmigten Änderungen.

Erster Hauptteil. Aufbau des Staates.

I. Allgemeines

Artikel 1. Das Territorium von Deutschland bilden die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik.

(Bemerkung: Die Zustimmung, dass das Territorium der Freien Stadt Danzig das Territorium der BRD und der DDR wird, wurde 1990 im 2 + 4 Vertrag erteilt.)

Artikel 2. Das Hoheitskennzeichen ist der deutsche Adler mit dem Schild der Freien Stadt Danzig im Herzen.

(Bemerkung: Die Zustimmung zu Artikel 2 wurde im 2 + 4 Vertrag erteilt.)

Die Landesfarben sind gold, rot, schwarz.

(Bemerkung: Unter schwarz, rot, gold sind alle deutschen Demokratien gescheitert.)

Artikel 3. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Das Staatsvolk von Deutschland sind die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig und die Staatsangehörigen von Deutschland. Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig sind zugleich Staatsangehörige von Deutschland (doppelte Staatsangehörigkeit).

Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, Staatsangehörigkeitsgesetz Ausfertigungsdatum 22.07.1913 erwerben die Staatsangehörigkeit von Deutschland von den Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig. Das gemeinsame Recht ist das zum Zeitpunkt Jan. 1920. Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig stehen den Staatsangehörigen von Deutschland exterritorial gegenüber und genießen den Status eines Diplomaten. Dies wird im Reisepass vermerkt. Bei Streitigkeiten über die Auslegung von deutschem Recht zum Zeitpunkt Januar 1920 entscheidet ein Schiedsgericht – siehe Kapitel 3 der Verfassung.

Artikel 4. Die Amtssprache ist deutsch.

Artikel 5 weggefallen.

Bemerkung: Die Änderung wurde im 2 + 4 Vertrag festgelegt und diese Bestimmungen sind Bestandteil zur Internationalen Schutzmacht.

Im 2 +4 Vertrag wurden die Bedingungen der zulässigen Verteidigung festgelegt und werden in die Bestimmungen zur Internationalen Schutzmacht übernommen.

II. Der Volkstag.

Artikel 6. Der Volkstag besteht aus der Anzahl der Abgeordneten der Wahlkreise.

(Bemerkung: Durch die Änderung des Territoriums ist auch die Anzahl der Abgeordneten genehmigt.)

Artikel 7. Die Staatsangehörigen von Deutschland wählen die Abgeordneten.

Die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig können keine Abgeordneten werden.

(Bemerkung: Dies entspricht dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.)

Die Abgeordneten zum Volkstag sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig können jederzeit Gesetze mit der Begründung ablehnen, dass diese die Rechte des Einzelnen verletzen.

Die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig wählen ihre Vertreter selbst.

Artikel 8. Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten männlichen und weiblichen Staatsangehörigen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

Von der Ausübung des Wahlrechts ist ausgeschlossen:

- a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht oder sich in Fürsorgeerziehung befindet;
- b) wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

Artikel 9. Die Wahl des Volkstages erfolgt auf vier Jahre. Gewählt wird an einem Sonntag des Monats November. Die Amtsdauer läuft vom 1. Januar des der Wahl folgenden Jahres. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

Artikel 10. Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten entscheidet ein internationales Schiedsgericht - siehe Kapitel drei auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung.

Zur Erhebung des Einspruchs ist jeder Wahlberechtigte befugt. Der Einspruch ist binnen vier Wochen nach der amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses bei einem internationalen Schiedsgericht anzubringen und zu rechtfertigen.

Dem Volkstag sind die abgeschlossenen Akten über die Wahl der Abgeordneten vorzulegen. Entstehen Zweifel darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft vorhanden sind, so entscheidet auf Verlangen des Volkstages ein internationales Schiedsgericht – siehe Kapitel 3

Artikel 11. Der Volkstag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und seine Schriftführer; er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 12. Der Volkstag tritt auf Berufung seines Präsidenten zusammen. Der Volkstag muß berufen werden, wenn der Senat es verlangt, oder wenn wenigstens ein Sechstel der Mitglieder unter Darlegung des Zweckes es schriftlich beantragt.

Er tritt zum ersten Mal spätestens am 15. Januar auf Berufung des Senats zusammen.

Artikel 13. Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Volkstagsgebäude aus. Ihm untersteht die Hausverwaltung; er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses nach Maßgabe des Staatshaushalts und vertritt Deutschland in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung.

Artikel 14. Der Volkstag verhandelt öffentlich. Auf Antrag des Senats oder von mindestens einem Sechstel der Mitglieder kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Artikel 15. Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in einer öffentlichen Sitzung bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 16. Der Volkstag ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Abgeordneten anwesend ist.

Artikel 17. Zu einem Beschluß des Volkstages ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit nicht die Verfassung etwas anderes vorschreibt.

Artikel 18. Der Senat ist zu jeder Sitzung des Volkstages einzuladen. Die Mitglieder und die Beauftragten des Senats müssen in den Sitzungen jederzeit gehört werden. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.

Der Volkstag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Senatsmitgliedes verlangen.

Artikel 19. Der Volkstag ist berechtigt, vom Senat Auskunft über alle Staatsangelegenheiten zu begehren und sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und von der Verwendung der Staatseinnahmen zu überzeugen. Die Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, sind dem Senat vorher schriftlich mitzuteilen.

Der Volkstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, wenn die Gesetzlichkeit oder Lauterkeit von Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen angezweifelt wird. Die Untersuchungsausschüsse dürfen in ein schwebendes gerichtliches oder Disziplinarverfahren nicht eingreifen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Versammlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich halten. Die Öffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Ausschusses und bestimmt die Zahl seiner Mitglieder. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten. Die Akten dieser Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen. Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung; doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis unberührt.

Artikel 20. Niemand darf wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes als Abgeordneter getanen Äußerungen gerichtlich oder auf dem Dienstweg verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 21. Kein Abgeordneter darf ohne Genehmigung des Volkstages wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß der Abgeordnete bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist. Die gleiche Genehmigung ist erforderlich bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit, wodurch die Ausübung des Berufs als Abgeordneter beeinträchtigt werden kann.

Jedes Straf- oder Disziplinarverfahren gegen einen Abgeordneten und jede Haft oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Volkstages für die Dauer der Mitgliedschaft aufgehoben.

Artikel 22. Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauen, oder denen sie in Ausübung ihres Berufs als Abgeordnete solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch hinsichtlich der Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Volkstages nur mit Zustimmung des Präsidenten des Volkstages vorgenommen werden.

Artikel 23. Die Abgeordneten erhalten Entschädigung nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes.

Artikel 24. Beamte, Angestellte und Arbeiter bedürfen zur Ausübung ihres Amtes als Mitglied des Volkstages, der Kreis- und Gemeindevertretungen, der Ämter und Ausschüsse keines Urlaubs.

Ist einer der Genannten in einem Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt, so ist ihm vom Zeitpunkt der Anordnung der Wahl ab der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

III. Der Senat.

Artikel 25. Der Senat besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Präsidenten als stellvertretenden Vorsitzenden und aus 20 Senatoren.

(Bemerkung: Die Staatsangehörigen von Deutschland können die Anzahl der Senatoren ändern.)

Der Präsident und sieben Senatoren im Hauptamt werden auf vier Jahre vom Volkstag gewählt. Die Wahl erfolgt frühestens sechs Monate und spätestens zwölf Monate nach Beginn der Amtsdauer des Volkstages. Die Gewählten treten ihre Ämter ein Jahr nach Beginn der Amtsdauer des wählenden Volkstages an. Scheidet einer der Gewählten durch Tod oder aus sonstigen Gründen vorzeitig aus, so findet eine etwaige Ersatzwahl nur für den Rest der Amtsdauer des Ausscheidenden statt. Die Amtsdauer der von dem ersten Volkstag gewählten endigt ein Jahr nach Beginn der Amtsdauer des zweiten Volkstages.

Der stellvertretende Präsident und 13 Senatoren im Nebenamt werden auf unbestimmte Zeit vom Volkstag gewählt.

Die Wahl ist geheim und geschieht durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die unbedingte Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist unter den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, abermals zu wählen. Erhalten bei der Stichwahl beide Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das vom Präsidenten des Volkstages zu ziehende Los.

Artikel 26. Wählbar zum Senatsmitglied ist, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Nicht wählbar ist:

- a) wer entmündigt oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
- b) wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt;
- c) wer sich im Konkurs befindet.

Artikel 27. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl zum Mitglied des Senates besteht nicht. Auch können die Senatsmitglieder jederzeit aus dem Senat ausscheiden.

Artikel 28. In der nächsten nach der Wahl oder im Falle des Artikels 25, Absatz II, Satz 3 nach dem Amtsantritt stattfindenden Sitzung des Volkstages wird das in den Senat eintretende Mitglied in Gegenwart des Senats durch den Präsidenten des Senats oder dessen Stellvertreter in sein Amt eingeführt. Das Senatsmitglied hat durch Handschlag zu geloben: "Ich werde die mir als Mitglied des Senats obliegenden Pflichten getreulich erfüllen, mein Amt gewissenhaft führen, die Verfassung und die Gesetze beachten, verschwiegen sein in allem, was geheimzuhalten mir geboten wird, und das Wohl von Deutschland nach besten Kräften fördern."

Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

Artikel 29. Die Mitglieder des Senats im Nebenamt bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Volkstages und sind diesem für ihre Amtshandlungen verantwortlich.

Ein Mitglied des Senats im Nebenamt, dem der Volkstag durch einen Beschluß sein Vertrauen entzieht, scheidet aus dem Senat aus.

Artikel 30. Jedes Senatsmitglied scheidet aus dem Senat aus, wenn einer der seine Wählbarkeit ausschließenden Fälle des Artikels 26 eintritt.

Artikel 31. Tritt der gesamte Senat zurück, so hat er bis zur Wahl eines neuen Senats die Geschäfte weiterzuführen.

Artikel 32. Wegen schuldhafter Verletzung der Verfassung oder eines Gesetzes kann ein

Mitglied des Senats auf Beschluß des Volkstages angeklagt werden. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Volkstages unterzeichnet sein. Die Entscheidung erfolgt durch ein internationales Schiedsgericht. Das Nähere wird durch besonderes Gesetz geregelt.

Artikel 33. Die Mitglieder des Senats im Hauptamt beziehen das durch Gesetz festgesetzte Gehalt. Über ihr Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung ergeht ein besonderes Gesetz.

Die Mitglieder des Senats im Nebenamt erhalten eine durch besonderes Gesetz festgesetzte Aufwandsentschädigung.

Artikel 34. Die Mitglieder des Senats im Hauptamt dürfen kein anderes öffentliches Amt und ohne Genehmigung des Senats auch keine sonstige Berufstätigkeit, die im Nebenamt ein öffentliches Amt nur mit Genehmigung des Senats ausüben.

Die Zugehörigkeit zu dem Verwaltungs- und Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft bedarf der Zustimmung des Senats.

Artikel 35. Der Senat regelt seinen Geschäftsgang und die Verteilung der Geschäfte unter seine Mitglieder.

Artikel 36. Der Präsident des Senats leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang der Verwaltung. In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußfassung durch den Senat einen nachteiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Präsident die dem Senat obliegenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Präsidenten oder in dessen Behinderung mit dem dienstältesten Senator vorläufig allein besorgen, jedoch dem Senat in der nächsten Sitzung zur Bestätigung oder anderweitigen Beschlußfassung Bericht erstatten.

Artikel 37. Die Sitzungen des Senats sind nicht öffentlich. Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

An der Beratung und Abstimmung über solche Gegenstände, die Eigenangelegenheiten eines Mitgliedes oder seiner Angehörigen berühren, darf das Mitglied nicht teilnehmen; es muß sich während der Beratung aus dem Sitzungssaal entfernen.

Artikel 38. Der Senat beschließt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem Volkstag die Verantwortung.

Artikel 39. Der Senat ist die oberste Landesbehörde. Insbesondere hat er:

- a) die Gesetze innerhalb eines Monats nach ihrem verfassungsmäßigen Zustandekommen zu verkünden und die zu ihrer Ausführung notwendigen Verordnungen zu erlassen;
- b) die Landesverwaltung selbständig im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und des Staatshaushaltsplanes zu führen und die Aufsicht über sämtliche Landesbehörden auszuüben;
- c) den Entwurf des Haushaltsplanes aufzustellen;
- d) das Eigentum und die Einkünfte des Staates zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und die Rechte des Staates zu vertreten;
- e) die Beamten zu ernennen, soweit nicht durch Verfassung oder Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist;
- f) im Rahmen der Verfassung und der Gesetze für die Sicherheit und das Gemeinwohl des Staates und aller Staatsangehörigen zu sorgen und die hierzu erforderlichen Vorschriften zu erlassen.
- g) Die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig können jederzeit ein Vetorecht gegen Gesetze ausüben.

(Bemerkung: Den Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig steht ein Vetorecht zu – ein Staat, zwei Staatsangehörigkeiten – absoluter Minderheitenschutz – im Streitfalle entscheidet ein internationales Schiedsgericht).

Artikel 40. Dem Senat steht der Erlaß von Strafen im Gnadenwege zu.

Artikel 41. Der Senat vertritt Deutschland und die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig.

Die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig erhalten den Status eines Diplomaten.

(Bemerkung: Die Zustimmung zu dieser Änderung wurde im 2 + 4 Vertrag erteilt).

Urkunden werden im Namen von Deutschland und der Freien Stadt Danzig von dem Präsidenten oder dem stellvertretenden Präsidenten und von einem weiteren Mitglied des Senats unterzeichnet.

Artikel 42. Der Senat von Deutschland hat der Internationalen Schutzmacht auf dessen Verlangen jederzeit amtliche Auskunft über öffentliche Angelegenheiten von Deutschland zu erteilen.

(Bemerkung: Alte Fassung: „Der Senat von der Freien Stadt Danzig hat dem Völkerbund auf dessen Verlangen jederzeit amtliche Auskunft über die öffentlichen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig zu erteilen.“) An die Stelle des Völkerbundes tritt die Internationale Schutzmacht.)

IV. Die Gesetzgebung.

Artikel 43. Ein Gesetz kommt durch übereinstimmenden Beschluß von Volkstag und Senat zustande.

Stimmt der Senat einem vom Volkstage gefaßten Beschlusse binnen zwei Wochen nicht zu, so geht die Vorlage an den Volkstag zurück.

Bleibt der Volkstag bei seinem Beschluss, so hat der Senat binnen einem Monat sich diesem Beschluss zu fügen oder die Entscheidung des Volkes (Volksentscheid) anzurufen.

Lehnen Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig ein Gesetz ab, so entscheidet im Streitfall ein internationales Schiedsgericht.

Artikel 44. Die Gesetze treten mit dem achten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das betreffende Stück des Gesetzblattes für Deutschland ausgegeben ist, wenn nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig können auch zu einem späteren Zeitpunkt die Gültigkeit eines Gesetzes bestreiten.

(Bemerkung: Zusatz, um eine strikte Gewaltentrennung zu gewährleisten)

Die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig können ein Vetorecht ausüben, sofern der Verdacht besteht, dass ein Gesetz mit dem deutschen Recht zum Zeitpunkt Januar 1920 nicht vereinbar ist.

Artikel 45. Ein Gesetz ist auch erforderlich für:

- a) die jährliche Feststellung des Staatshaushaltsplanes;
- b) die Aufnahme von Anleihen;
- c) die Einführung von Monopolen und die Erteilung von Privilegien;
- d) die Veränderung der Grenzen der Kommunalverbände;
- e) den allgemeinen Erlaß von Strafen;
- f) den Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten. Jedoch darf diese Bestimmung keine Beschränkung des deutschen Rechts zum Zeitpunkt Januar 1920 zur Folge haben.
- g) Die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig haben ein Vetorecht.

Artikel 46. Gesetzesvorlagen werden von dem Senat oder aus der Mitte des Volkstages oder von der durch Gesetz zu schaffenden Berufsvertretung eingebracht.

Gesetzesvorlagen wirtschaftspolitischer oder sozialpolitischer Art sind der Berufsvertretung

zur Begutachtung vorzulegen.

Artikel 47. Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Wahlberechtigten es unter Vorlegung eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfes verlangt. Der Entwurf ist von dem Senat unter Darlegung seiner Stellungnahme dem Volkstag vorzulegen. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der Entwurf von dem Volkstag unverändert angenommen wird.

Artikel 48. Über den Haushaltsplan, über Abgabengesetze und über Besoldungsordnungen findet ein Volksentscheid nur auf Verlangen des Senats statt.

An einem Volksentscheid können alle zum Volkstag wahlberechtigten Staatsangehörigen teilnehmen. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Durch einen Volksentscheid kann ein Beschluß des Volkstages nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt.

Das Verfahren beim Volksentscheid wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 49. Ein Beschluß des Volkstages auf Abänderung der Verfassung kommt nur zustande, wenn die Abänderung in zwei mindestens einen Monat auseinanderliegenden Lesungen mit Zweidrittelmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der gewählten Abgeordneten beschlossen wird.

Soll durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Abänderungen der Verfassung können erst in Kraft treten, wenn die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig ausdrücklich zugestimmt haben und nachdem sie der Internationalen Schutzmacht mitgeteilt sind und diese erklärt hat, daß sie gegen die Abänderungen keine Einwände zu erheben hat.

V. Die Verwaltung

Artikel 50. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und im Staatshaushaltsplan zusammengestellt werden. Das Haushaltsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

Artikel 51. Ist bis zum Schluß des Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist der Senat verpflichtet, den Entwurf eines vorläufigen Haushaltsgesetzes vorzulegen. Er ist nur berechtigt, die bisherigen Steuern und sonstigen Auflagen noch für sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres zu erheben, sowie solche Ausgaben zu leisten, die zur Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen oder zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen erforderlich sind; er ist ferner ermächtigt, die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Staates zu erfüllen und Bautenbeschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Bewilligungen stattgefunden haben.

Artikel 52. Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden.

Artikel 53. Beschlüsse des Volkstages, welche Mehrausgaben außerhalb des Staatshaushaltsplanes zur Folge haben, müssen zugleich über die Deckung dieser Mehrausgaben Bestimmung treffen.

Artikel 54. Zur Überschreitung des Haushaltes und zu einer außerplanmäßigen Ausgabe ist die nachträgliche Genehmigung des Volkstages erforderlich. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

Artikel 55. Die Rechnungen über den Staatshaushaltsplan werden von einer unabhängigen Rechnungsstelle geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jedes Jahres einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden wird mit den Bemerkungen der Rechnungsstelle zur Entlastung des Senats dem Volkstag vorgelegt.

Artikel 56. Die Zustimmung des Finanzrates ist einzuholen:

- a) zu neuen Steuern;
- b) zur Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften;
- c) zu Ausgaben, für welche noch keine Deckung vorhanden ist, oder für welche die Deckung durch Anleihe erfolgen soll.

Gibt der Finanzrat seine Zustimmung nicht, so hat er dies innerhalb zweier Wochen dem Senat mitzuteilen und innerhalb weiterer zwei Wochen schriftlich zu begründen. Der Volkstag hat dann nochmals Beschluß zu fassen.

Die Zusammensetzung und das Verfahren des Finanzrates werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig unterliegen keiner Steuerpflicht.

(Bemerkung: Dies ist die Folge von Reparationspflichten)

Artikel 57. Das Eisenbahn-, Post- und Telegraphen- sowie Fernsprechwesen von Deutschland ist Angelegenheit des Staates.

Artikel 58. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige werden Ämter gebildet, an denen wahlberechtigte Staatsangehörige als Mitglieder ehrenamtlich beteiligt werden können.

Die Ämter sind in allen Beziehungen dem Senat unterstellt.

Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

Artikel 59. Zur Erledigung vorübergehender Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

Artikel 60. Soweit auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung zur Verwaltung von Anlagen und Einrichtungen und zur Erledigung dauernder oder vorübergehender Aufgaben internationale Ausschüsse zu bilden sind, werden die von Deutschland zu bestellenden Vertreter von dem Volkstage gewählt. Der Volkstag kann die Bestellung der Vertreter einem seiner Ausschüsse oder dem Senat übertragen.

VI. Die Rechtspflege.

Artikel 61. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Artikel 62. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Artikel 63. Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte werden durch Gesetz bestimmt.

Artikel 64. Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit durch einen besonderen Ausschuß gewählt. Der Ausschuss für Bundesrichter wird gebildet aus einem Vertreter der Freien Stadt Danzig, dem Präsidenten und einem Mitglied des Senats, den zwei Präsidenten des Volkstages, dem Gerichtspräsidenten und drei Richtern, die von sämtlichen Richtern, und zwei Rechtsanwälte, die von sämtlichen Rechtsanwälten von Deutschland gewählt werden. Die nähere Regelung, insbesondere der Vertretung verhinderter Mitglieder des Ausschusses, der Wahlordnung und der Abstimmung, erfolgt durch Gesetz, ebenso wie der Ausschuss für untere Gerichte gebildet wird.

Artikel 65. Die Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, die die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Das Gesetz kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten. Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt. Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amt, jedoch nur unter Belassung der vollen Dienstbezüge, durch den in Artikel 64 bezeichneten Ausschuß erfolgen.

Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 66. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Richter und ihre Amtsverhältnisse werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt, das nur in den Formen des Artikels 49 abgeändert werden kann.

(Bemerkung: Zusatz zur Verdeutlichung zur Form des Artikels 49)

Schiedsgerichte gehen staatlichen Gerichten vor.

Staatliche Gerichte dienen Schiedsgerichten bei der Durchführung von Schiedsgerichtsverfahren.

Über Streitigkeiten zwischen Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig und den Staatsangehörigen von Deutschland bezüglich der Auslegung der Verfassung entscheidet ein internationales Schiedsgericht.

VII. Die Kommunalverbände.

Artikel 67. Das Staatsgebiet zerfällt in Stadtkreise, Landkreise und die Bundesländer.

Artikel 68. Die Bundesländer, Landkreise, die Städte und die Gemeinden haben nach Maßgabe besonderer Gesetze Selbstverwaltung unter Aufsicht des Senats; es können ihnen auch Geschäfte der Staatsverwaltung übertragen werden.

Artikel 69. Die Stadt Berlin ist eine selbständige Gemeinde des Staates mit eigenem Vermögen.

Die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Berlin gelten als Angelegenheiten des Staates und werden von Senat und Volkstag geleitet.

Zur Beschlußfassung über Gemeindeangelegenheiten der Stadt Berlin wird vom Volkstag aus seiner Mitte und aus anderen Angehörigen der Stadt Berlin eine Stadtbürgerschaft gewählt. Die Zusammensetzung und Zuständigkeit regeln ein besonderes Gesetz.

Artikel 70. Die Grundsätze für die Wahlen zum Volkstag gelten auch für die Länder-, Stadt-, Kreis- und Gemeindewahlen; jedoch ist die Wahlberechtigung von halbjährigem Aufenthalt anhängig.

Zweiter Hauptteil. Grundrechte und Grundpflichten.

Artikel 71. Die Grundrechte und Grundpflichten bilden Richtschnur und Schranke für die Gesetzgebung, die Rechtspflege und die Verwaltung im Staat.

I. Von den Personen.

Artikel 72. Die Staatsangehörigkeit wird nach den Bestimmungen eines Gesetzes erworben und verloren.

(Bemerkung: Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches können ihre Erblast aus dieser Staatsangehörigkeit nur ablegen, in dem sie die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates mit einem Staatsvermögen erwerben. Mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit von Deutschland wird die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausgeschlagen und alle Reparationspflichten erlöschen und es entsteht ein Anspruch auf Anteil am Staatsvermögen.)

Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches erwerben die Staatsangehörigkeit von Deutschland von den Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig.

Artikel 73. Alle Staatsangehörigen von Deutschland sind vor dem Gesetz gleich. Ausnahmegesetze sind unstatthaft.

Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt, des Standes oder Glaubens bestehen nicht.

Titel - abgesehen von akademischen Graden - dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen.

Orden und Ehrenzeichen dürfen von Deutschland nicht verliehen werden.

Kein Danziger Staatsangehöriger darf Titel oder Orden annehmen.

Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Artikel 74. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig. Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am darauffolgenden Tag in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; unverzüglich muß ihnen Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen die Entziehung ihrer Freiheit vorzubringen.

Artikel 75. Alle Staatsangehörigen genießen Freizügigkeit in Deutschland und haben das Recht, sich an einem beliebigen Ort aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jede Erwerbstätigkeit zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Gesetzes.

Artikel 76. Jeder Staatsangehörige ist berechtigt, nach anderen Ländern auszuwandern. Die Auswanderung kann nur durch Gesetz beschränkt werden.

Dem Ausland gegenüber haben alle Staatsangehörigen inner- und außerhalb des Staatsgebietes Anspruch auf den Schutz des Staates.

(Bemerkung zur Verdeutlichung)

Zum Staat zählt ein internationales Schiedsgericht und die Internationale Schutzmacht.

Kein Staatsangehöriger darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.

Artikel 77. Auf Kosten der Allgemeinheit geschaffene staatliche Einrichtungen, die der inneren Kolonisation dienen, dürfen nicht zu Ungunsten einer bestimmten Nationalität verwendet werden.

Artikel 78. Das Briefgeheimnis, sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Gesetz zugelassen werden.

Artikel 79. Jeder hat das Recht, innerhalb der gesetzlichen Schranken seine Meinung durch Wort, Schrift oder in sonstiger Weise zu äußern. An diesem Recht darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und er darf wegen der Ausübung dieses Rechts in keiner Weise benachteiligt werden.

Eine Zensur findet nicht statt. Für Lichtspiele können durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Zur Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur, sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen sind gesetzliche Maßnahmen zu treffen.

Artikel 80. Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens unter dem besonderen Schutz des Staates. Sie beruht auf Gleichberechtigung der Geschlechter.

Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge. Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.

Artikel 81. Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.

Artikel 82. Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen.

Artikel 83. Die Jugend ist gegen Ausbeutung, sowie gegen sittliche, geistige und körperliche

Verwahrlosung zu schützen. Fürsorgemaßregeln im Wege des Zwanges können nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.

Artikel 84. Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich ohne Anmeldung und ohne besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Versammlungen unter freiem Himmel sind anmeldepflichtig und können bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden. Zum Schutze des Volkstages können besondere Bestimmungen erlassen werden. Kirchliche Umzüge sind nicht anmeldepflichtig.

Artikel 85. Alle Staatsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dieses gilt auch für religiöse Vereine und Gesellschaften. Jedem Verein steht der Erwerb der Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Sie darf nicht aus dem Grunde versagt werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Artikel 86. Die Wohnung jedes Staatsangehörigen ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Artikel 87. Es ist Pflicht jedes Staatsangehörigen, die Verfassung gegen gesetzwidrige Angriffe zu schützen.

(Bemerkung: Zur Verdeutlichung wird eingefügt:)

Ein gesetzwidriger Angriff auf die Verfassung ist ein Gesetz, das gegen die Verfassung verstößt. Es ist jeder verpflichtet gegen Gesetze zu klagen, die gegen die Verfassung verstossen.

Zur Wahrung dieser Pflicht muss sich jeder Bürger als Schiedsrichter in einem Losverfahren zur Verfügung stellen

Artikel 88. Alle Staatsangehörigen ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.

Artikel 89. Alle Staatsangehörigen sind verpflichtet, nach Maßgabe des Gesetzes persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten.

Artikel 90. Alle Staatsangehörigen haben nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten.

II. Von den Beamten.

Artikel 91. Zu den öffentlichen Ämtern sind alle männlichen und weiblichen Staatsangehörigen entsprechend ihrer Befähigung und ihrer Leistungen zugelassen.

Unverzüglich nach dem Inkrafttreten der Verfassung von Deutschland sind besondere Gesetze über das Beamtenrecht und die -besoldung zu erlassen. Die bestehenden Beamtenvertretungen sind zu den Vorarbeiten für diese Gesetze hinzuzuziehen.

Artikel 92. Die Beamten werden auf Lebenszeit angestellt, soweit nicht durch die Verfassung oder durch ein Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

Die Beamten können nur unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben, entlassen, einstweilig oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden. Gegen jedes dienstliche Straferkenntnis muß ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein. In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigsten Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich zu äußern. Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren.

Artikel 93. Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei. Ihnen steht Freiheit ihrer politischen Gesinnung und Vereinigungsfreiheit zu. Sie dürfen hierin nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 94. Die Beamten erhalten nach näherer gesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen.

Artikel 95. Die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulen sind unmittelbare Staatsbeamte. Die Schulunterhaltungspflicht wird dadurch nicht berührt.

III. Religion und Religionsgesellschaften.

Artikel 96. Es besteht volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden dürfen nur so weit nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen, und zu Zwecken einer gesetzlich angeordneten statistischen Erhebung. Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Wo in den bestehenden Gesetzen die Eidesleistung unter Benutzung einer religiösen Eidesform vorgesehen ist, kann die Eidesleistung rechtswirksam auch in der Weise erfolgen, daß der Schwörende unter Weglassung der religiösen Eidesform erklärt: "Ich schwöre". Im Übrigen bleibt der in den Gesetzen vorgesehene Inhalt des Eides unberührt.

Den Religionsgesellschaften, bei welchen eine Beteuerungsformel an Stelle des Eides üblich ist, ist diese zu belassen.

Artikel 97. Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben.

Artikel 98. Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 99. Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Artikel 100. Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

IV. Bildung und Schule.

Artikel 101. Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährleistet ihnen Schutz und ist verpflichtet, ihre Pflege weitgehend zu fördern.

Artikel 102. Das gesamte Schulwesen wird durch ein Gesetz geregelt, das unter Mitwirkung der bestehenden Vertretungen der Lehrerschaft vorbereitet wird.

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Artikel 103. Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren, sofern nicht vorher eine höhere Schulbildung aufgenommen wird, und die anschließende Fortbildungsschule oder Fachschule für die männliche und weibliche Jugend bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Unterhaltung der öffentlichen Schulen ist Sache des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen.

Der Unterricht und die Lernmittel in der Volksschul- und Fortbildungsschule sind unentgeltlich.

Artikel 104. Das öffentliche Schulwesen ist auf simultaner Grundlage organisch auszugestalten. Vorhandene Schulen anderer Art bleiben bestehen. Berechtigten Wünschen der Erziehungsberechtigten ist auch hinsichtlich von Neueinrichtungen solcher Schulen Rechnung zu tragen, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das gesamte Volks-, mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe maßgebend. Für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind neben dem Willen der Erziehungsberechtigten Anlage und Neigung des Kindes maßgebend, nicht die wirtschaftliche Stellung seiner Eltern.

Für minderbemittelte tüchtige Kinder sind der Unterricht und die Lernmittel auch an mittleren und höheren Schulen unentgeltlich.

Für minderbemittelte Tüchtige sind zum Besuch von Hochschulen und Universitäten öffentliche Mittel bereitzustellen.

Artikel 105. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der staatlichen Genehmigung und unterstehen der staatlichen Gesetzgebung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Privatschule in ihrem Lehrziel und in ihren Einrichtungen, sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter der öffentlichen Schule zurücksteht und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist auch zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Artikel 106. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schule. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgesellschaften unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, das Fernbleiben von religiösen Unterrichtsfächern und kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Artikel 107. Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

Artikel 108. Staatsbürgerkunde ist Lehrgegenstand der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Artikel 109. Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

Es ist Pflicht des Staates, die Abwanderung des Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.

V. Wirtschaftsleben.

Artikel 110. Das Eigentum wird gewährleistet. Eine Enteignung kann nur auf gesetzlicher Grundlage zum Wohle der Allgemeinheit und gegen angemessene Entschädigung erfolgen, wegen deren im Streitfalle der Rechtsweg offensteht.

Artikel 111. Der Boden samt seinen Kräften und Schätzen ist unter ein Recht zustellen, das jeden Mißbrauch verhütet und jeder Familie von Deutschland die Möglichkeit erschließt, eine Wohnheimstätte oder bei beruflicher Vorbildung eine Wirtschaftsheimstätte zu gewinnen, die ihrem Zweck dauernd gesichert ist. Kinderreiche Familien, Kriegsgeschädigte und Invaliden der Arbeit sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht ganz besonders zu berücksichtigen. Der unverdiente Wertzuwachs, der ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Artikel 112. Durch besonderes Gesetz können gegen Entschädigung private wirtschaftliche Unternehmungen in öffentliches Eigentum übergeführt werden, sofern das Allgemeinwohl dieses erfordert.

Artikel 113. Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, die diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

Artikel 114. Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutze der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens einschließlich Erwerbslosigkeit schafft der Staat ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten.

Artikel 115. Die Arbeiter und Angestellten bilden aus ihrer Mitte, für Arbeiter und Angestellte getrennt, Betriebsausschüsse, die berufen sind, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mitzuwirken. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Für Arbeiter und Angestellte wird zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen und zwecks Förderung der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte eine Kammer der Arbeit gemäß Artikel 46 Absatz 2 gebildet.

Kapitel 2

Internationale Schutzmacht

Artikel 116. Die Internationale Schutzmacht übernimmt die Rechtsnachfolge des Friedensvertrages von Versailles bezüglich Artikel 102 und 103.

Sie übernimmt den Schutz der Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig nach Artikel 76 der Verfassung:

Dem Ausland gegenüber haben alle Staatsangehörigen inner- und außerhalb des Staatsgebietes Anspruch auf den Schutz des Staates.

Artikel 117. Die Internationale Schutzmacht übernimmt die Ziele der Charta der Vereinten Nationen, bezüglich die Menschheit vor der Geisel des Krieges zu bewahren, in dem der Grundsatz von Treu und Glauben gewahrt wird und Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht bereinigt werden, falls Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen.

Artikel 118. Die Internationale Schutzmacht setzt Schiedsurteile durch.

Artikel 119. Der Internationalen Schutzmacht kann jeder Staat in gleichen Teilen beitreten.

Artikel 120. Die Angehörigen der Internationalen Schutzmacht sichern sich gegenseitigen Schutz zu.

Artikel 121. Die Internationale Schutzmacht gliedert sich in eine Internationale Polizeiorganisation mit einer Internationalen Staatsanwaltschaft mit einem Internationalen Strafgerichtshof und als letztes Mittel zur Durchsetzung von Internationalen Urteilen einer militärischen Einheit.

Artikel 122. Die Internationale Polizeiorganisation mit einer Internationalen Staatsanwaltschaft und Internationalen Strafgerichtshof wird bei Verdacht auf Straftaten, die allgemein als Straftaten anerkannt sind aber von keiner nationalen Staatsanwaltschaft verfolgt werden tätig.

Artikel 123. Die Strafverfolgungsbehörden können Hilfe bei der Ermittlung von Beweisen im Zivilverfahren leisten.

Artikel 124. Wird ein Schiedsurteil nicht von nationalen Behörden vollstreckt, liegt der Verdacht auf eine internationale Störung des Grundsatzes von Treu und Glauben vor. In diesem Fall vollstreckt die Internationale Schutzmacht unter Zwang das Schiedsurteil.

Artikel 125. Die Internationale Schutzmacht sowie die Internationalen Strafverfolgungsbehörden verwenden als Hoheitszeichen ein Schild mit rotem Grund und einer goldenen Krone mit zwei silbernen Kreuzen darauf.

Artikel 126. Die Internationale Schutzmacht organisiert sich selbst nach demokratischen Grundsätzen.

Artikel 127. In Deutschland werden autonome Zonen ausgewiesen, die den Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig unterstehen. Dort können Streitkräfte der Internationalen Schutzmacht stationiert werden.

Artikel 128. Über die Höhe der notwendigen Kosten für die Internationale Schutzmacht zum Schutze der Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig entscheiden die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig.

Finanziert wird die Internationale Schutzmacht zum Schutze der Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig von den Staatsangehörigen von Deutschland.

Artikel 129. Über Kosten, die für den weiteren Schutz verursacht werden, stimmen die Staatsangehörigen von Deutschland mit den anderen Mitgliedern ab.

Kapitel 3 Schiedsgericht

Art. 130.

1) Schiedsgerichtsverfahren werden nach den Bestimmungen des New Yorker Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durchgeführt.

Die Bestimmungen dazu sind im New Yorker Übereinkommen sehr kurzgefasst. Das New Yorker Übereinkommen unterscheidet nicht zwischen nationalen Schiedsgerichten und internationalen Schiedsgerichten. Deshalb ist der Begriff Schiedsvereinbarung missverständlich.

Zur Vertragsautonomie, der Vertragsfreiheit gehört die Wahl des Richters in Streitfälle. Bei nationalen Rechtsverhältnissen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Ernennung des Richters zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Vereinbarung. Jede Partei hat gleichen Anteil an den gesetzlichen Bestimmungen. Keine Partei kann den generellen Verdacht auf Befangenheit äussern, dass der Richter zugunsten des eigenen Staatsangehörigen entscheiden könnte.

Die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens muss ausdrücklich vereinbart sein.

Bei internationalen Rechtsverhältnissen ist es genau umgekehrt. Eine Partei hat keinen Anteil an der Ernennung des staatlichen Richters. Eine Partei kann den staatlichen Richter mit der Begründung ablehnen, dass dieser zugunsten des eigenen Staatsangehörigen entscheiden könnte.

Schiedsgerichtsverfahren sind deshalb zwingend/obligatorisch durchzuführen. Soll ein Schiedsgerichtsverfahren nach nationalen Bestimmungen zur Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens durchgeführt werden, dann muss dies ausdrücklich vereinbart sein

2) In Deutschland gibt es die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig und die Staatsangehörigen von Deutschland. Differenzen bei der Auslegung des gemeinsamen Rechts sind durch ein internationales Schiedsgerichtsverfahren zu bereinigen. Die Richter müssen mindestens 3 verschiedene Nationalitäten haben.

3) Das 12. Kapitel des Schweizer Internationalen Privatrechtsgesetzes führt die

Bestimmungen des New Yorker Übereinkommens näher aus und wird bis auf wenige Ausnahmen ergänzt.

Dazu gehört der Begriff der Schiedsvereinbarung.

Als Schiedsvereinbarung gilt jede Vereinbarung, jeder Vertrag. Eine Vereinbarung kommt mündlich, schriftlich oder durch Handlung zustande. Auch eine unerlaubte Handlung, die finanzielle Rechte begründet, gilt als einseitige Erklärung eines Vertrages.

Die Mitteilung, dass ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt wird, ist zunächst eine einseitig erklärte Schiedsvereinbarung. Die Vereinbarung kommt zustande, in dem die andere Seite selbst Schiedsrichter vorschlagen kann. Die Zustimmung kann deshalb nicht abgelehnt werden.

Dieses Gesetz kann in jedem Mitgliedstaat angewendet werden, der Teil der Internationalen Schutzmacht ist. Im Zweifelsfall kann überall in Deutschland ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden.

4) Auch Schiedsgerichtsverfahren sind öffentlich. Jedes eingehende Schreiben muss im Internet veröffentlicht werden. Verhandlungen können auch über elektronische Medien geführt und aufgezeichnet werden.

5) Jeder Deutsche muss sich im Zweifelsfalle als Schiedsrichter zur Verfügung stellen.

6) Beschwerdeinstanzen sind weitere Schiedsgerichte.

7) Rechtsmissbräuchliche Beschwerden haben Strafzahlungen zur Folge.

Artikel 131. (Die Bestimmungen des 12. Kapitels des Schweizer Internationalen Privatrechtsgesetzes mit den angeführten Änderungen.)

1 Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Schiedsgerichte in Deutschland.

2 Die Parteien können die Geltung dieses Kapitels durch eine Erklärung in einem Vertrag oder in einer späteren Übereinkunft ausschliessen

Die Erklärung bedarf der Form gemäss Artikel 133 Absatz 1.

3 Der Sitz des Schiedsgerichts wird von den Parteien oder der von ihnen benannten Schiedsgerichtsinstitution, andernfalls vom Schiedsgericht bezeichnet.

Artikel 132.

1 Gegenstand eines Schiedsverfahrens kann jeder vermögensrechtliche Anspruch sein.

2 Ist eine Partei ein Staat, ein staatlich beherrschtes Unternehmen oder eine staatlich kontrollierte Organisation, so kann sie nicht unter Berufung auf ihr eigenes Recht ihre Parteifähigkeit im Schiedsverfahren oder die Schiedsfähigkeit einer Streitsache in Frage stellen, die Gegenstand der Vereinbarung ist.

Artikel 133.

1 Die Schiedsvereinbarung hat schriftlich oder in einer anderen Form zu erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

2 Die Vereinbarung ist im Übrigen gültig, wenn sie dem von den Parteien gewählten, dem auf die Streitsache, insbesondere dem auf den Hauptvertrag anwendbaren oder dem deutschen Recht entspricht.

3 Gegen eine Vereinbarung kann nicht eingewendet werden, der Hauptvertrag sei ungültig oder die Vereinbarung beziehe sich auf einen noch nicht entstandenen Streit.

4 Für eine Schiedsklausel, die in einem einseitigen Rechtsgeschäft oder in Statuten vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäss.

Artikel 134.

1 Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden gemäss Vereinbarung der Parteien ernannt oder ersetzt. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, besteht das Schiedsgericht aus drei Mitgliedern, wobei die Parteien je ein Mitglied ernennen; die Mitglieder wählen einstimmig eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

2 Fehlt eine Vereinbarung oder können die Mitglieder des Schiedsgerichts aus anderen Gründen nicht ernannt oder ersetzt werden, so kann das staatliche Gericht am Sitz des Schiedsgerichts angerufen werden. Haben die Parteien keinen Sitz bestimmt oder lediglich vereinbart, dass der Sitz des Schiedsgerichts in Deutschland liegt, ist das zuerst angerufene staatliche Gericht zuständig.

3 Ist ein staatliches Gericht mit der Ernennung oder Ersetzung eines Mitglieds des Schiedsgerichts betraut, so muss es diesem Begehren stattgeben, es sei denn, eine summarische Prüfung ergebe, dass zwischen den Parteien kein vermögensrechtliches Verhältnis besteht.

4 Das staatliche Gericht trifft auf Antrag einer Partei die erforderlichen Massnahmen zur Bestellung des Schiedsgerichts, wenn die Parteien oder Mitglieder des Schiedsgerichts ihren Pflichten nicht innert 30 Tagen seit einer entsprechenden Aufforderung nachkommen.

5 Im Falle einer Mehrparteischiedssache kann das staatliche Gericht alle Mitglieder des Schiedsgerichts ernennen.

6 Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat das Vorliegen von Umständen, die berechtigte Zweifel an ihrer Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit wecken können, unverzüglich offenzulegen. Diese Pflicht bleibt während des ganzen Verfahrens bestehen.

Artikel 135.

1 Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann abgelehnt werden:

- a. wenn er nicht den von den Parteien vereinbarten Anforderungen entspricht;
- b. wenn ein in der von den Parteien vereinbarten Verfahrensordnung enthaltener Ablehnungsgrund vorliegt, oder
- c. wenn Umstände vorliegen, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an seiner Unabhängigkeit oder seiner Unparteilichkeit geben.

2 Eine Partei kann ein Mitglied des Schiedsgerichts, das sie ernannt hat oder an dessen Ernennung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, von denen sie trotz gehöriger Aufmerksamkeit erst nach dessen Ernennung Kenntnis erhalten hat.

Artikel 136 a.

1 Haben die Parteien anderes vereinbart und ist das Schiedsverfahren noch nicht abgeschlossen, so ist das Ablehnungsgesuch schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit die antragsstellende Partei Kenntnis vom Ablehnungsgrund hat oder bei gehöriger Aufmerksamkeit haben konnte an das abgelehnte Mitglied des Schiedsgerichts zu richten und den übrigen Mitgliedern des Schiedsgerichts mitzuteilen.

2 Die antragstellende Partei kann innert 30 Tagen seit Einreichung des Ablehnungsgesuchs beim staatlichen Gericht die Ablehnung verlangen. Das staatliche Gericht entscheidet endgültig.

3 Während des Ablehnungsverfahrens kann das Schiedsgericht das Verfahren ohne Ausschluss des abgelehnten Mitglieds bis und mit Entscheid weiterführen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Artikel 136 b.

1 Jedes Mitglied des Schiedsgerichts kann durch Vereinbarung der Parteien abberufen werden.

2 Ist ein Mitglied des Schiedsgerichts ausser Stande, seine Aufgaben innert nützlicher Frist oder mit gehöriger Sorgfalt zu erfüllen, und haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann eine Partei

schriftlich und begründet beim staatlichen Gericht die Abberufung verlangen. Das staatliche Gericht entscheidet endgültig

Artikel 137.

Das Schiedsverfahren ist hängig, sobald eine Partei mit einem Vermögensanspruch das in der Schiedsvereinbarung bezeichnete Mitglied oder die darin bezeichneten Mitglieder des Schiedsgerichts anruft oder, wenn die Vereinbarung kein Mitglied des Schiedsgerichts bezeichnet, sobald eine Partei das Verfahren zur Bestellung des Schiedsgerichts einleitet.

Artikel 138.

1 Die Parteien können das schiedsgerichtliche Verfahren selber oder durch Verweis auf eine schiedsgerichtliche Verfahrensordnung regeln; sie können es auch einem Verfahrensrecht ihrer Wahl unterstellen.

2 Haben die Parteien das Verfahren nicht selbst geregelt, so wird dieses, soweit nötig, vom Schiedsgericht festgelegt, sei es direkt, sei es durch Bezugnahme auf ein Gesetz oder eine schiedsgerichtliche Verfahrensordnung.

3 Unabhängig vom gewählten Verfahren muss das Schiedsgericht in allen Fällen die Gleichbehandlung der Parteien sowie ihren Anspruch auf rechtliches Gehör in einem kontradiktorischen Verfahren gewährleisten.

4 Eine Partei, die das Schiedsverfahren fortsetzt, ohne einen erkannten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbaren Verstoss gegen die Verfahrensregeln unverzüglich zu rügen, kann diesen später nicht mehr geltend machen.

Artikel 139.

1 Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorsorgliche oder sichernde Massnahmen anordnen.

2 Unterzieht sich die betroffene Partei nicht freiwillig der angeordneten Massnahme, so kann das Schiedsgericht oder eine Partei das staatliche Gericht um Mitwirkung ersuchen; dieses wendet sein eigenes Recht an.

3 Das Schiedsgericht oder das staatliche Gericht können die Anordnung vorsorglicher oder sichernder Massnahmen von der Leistung angemessener Sicherheiten abhängig machen.

Artikel 140.

1 Das Schiedsgericht nimmt die Beweise selbst ab.

2 Ist für die Durchführung des Beweisverfahrens staatliche Rechtshilfe erforderlich, so kann das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichts das staatliche Gericht am Sitz des Schiedsgerichts um Mitwirkung ersuchen.

3 Das staatliche Gericht wendet sein eigenes Recht an. Auf Antrag kann es andere Verfahrensformen anwenden oder berücksichtigen.

Artikel 141.

Ist eine weitere Mitwirkung des staatlichen Gerichts erforderlich, so ist der Richter am Sitz des Schiedsgerichts zuständig.

Artikel 141 a.

1 Ein Schiedsgericht mit Sitz im Ausland oder eine Partei eines ausländischen Schiedsverfahrens kann das staatliche Gericht am Ort, an dem eine vorsorgliche oder sichernde Massnahme vollstreckt werden soll, um Mitwirkung ersuchen. Artikel 139 Absätze 2 und 3 gilt sinngemäss.

2 Ein Schiedsgericht mit Sitz im Ausland oder eine Partei eines ausländischen Schiedsverfahrens mit Zustimmung des Schiedsgerichts kann das staatliche Gericht am Ort, an dem die Beweisaufnahme erfolgen soll, um Mitwirkung ersuchen. Artikel 140 Absätze 2 und 3 gilt sinngemäss.

Artikel 142.

1 Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit.

Es entscheidet über seine Zuständigkeit ungeachtet einer bereits vor einem staatlichen Gericht oder einem anderen Schiedsgericht hängigen Klage über denselben Gegenstand zwischen denselben Parteien, es sei denn, dass beachtenswerte Gründe ein Aussetzen des Verfahrens erfordern.

2 Die Einrede der Unzuständigkeit ist vor der Einlassung auf die Hauptsache zu erheben.

3 Das Schiedsgericht entscheidet über seine Zuständigkeit in der Regel durch Vorentscheid.

Artikel 143.

1 Das Schiedsgericht entscheidet die Streitsache nach den von den Parteien gewählten Rechtsregeln oder, bei Fehlen einer Rechtswahl, nach den Rechtsregeln, mit denen die

Streitsache am engsten zusammenhängt.

2 Die Parteien können das Schiedsgericht ermächtigen, nach Billigkeit zu entscheiden.

Artikel 144.

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht Teilentscheid treffen.

Artikel 145.

1 Der Entscheid ergeht nach dem Verfahren und in der Form, welche die Parteien vereinbart haben.

2 Fehlt eine solche Vereinbarung, so wird er mit Stimmenmehrheit gefällt oder, falls sich keine Stimmenmehrheit ergibt, durch den Präsidenten des Schiedsgerichts. Der Entscheid ist schriftlich abzufassen, zu begründen, zu datieren und zu unterzeichnen. Es genügt die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten.

Artikel 145 a.

1 Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, kann jede Partei beim Schiedsgericht innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids beantragen, dass dieses Redaktions- und Rechnungsfehler im Entscheid berichtigt, bestimmte Teile des Entscheids erläutert oder einen ergänzenden Schiedsentscheid über Ansprüche fällt, die im Schiedsverfahren zwar geltend gemacht wurden, im Entscheid aber nicht behandelt worden sind. Innert gleicher Frist kann das Schiedsgericht von sich aus eine Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung vornehmen.

2 Der Antrag hemmt die Rechtsmittelfristen nicht. Bezüglich des berichtigten, erläuterten oder ergänzten Teils des Entscheids läuft die Rechtsmittelfrist von Neuem.

Artikel 146.

1 Mit der Eröffnung ist der Entscheid endgültig.

2 Der Entscheid kann nur angefochten werden:

a. wenn die Einzelschiedsrichterin oder der Einzelschiedsrichter vorschriftswidrig ernannt oder das Schiedsgericht vorschriftswidrig zusammengesetzt wurde;

b. wenn sich das Schiedsgericht zu Unrecht für zuständig oder unzuständig erklärt hat;

c. wenn das Schiedsgericht über Streitpunkte entschieden hat, die ihm nicht unterbreitet wurden oder wenn es Rechtsbegehren unbeurteilt gelassen hat;

d. wenn der Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien oder der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt wurde;

e. wenn der Entscheid mit dem Ordre public unvereinbar ist.

3 Vorentscheide können nur aus den in Absatz 2, Buchstaben a und b genannten Gründen angefochten werden; die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung des Vorentscheides.

4 Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung des Entscheids.

Artikel 146 a.

1 Eine Partei kann die Revision eines Entscheids verlangen, wenn:

a. sie nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht beibringen konnte; ausgeschlossen sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Schiedsentscheid entstanden sind;

b. ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Nachteil der betreffenden Partei auf den Schiedsentscheid eingewirkt wurde; eine Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden;

c. ein Ablehnungsgrund gemäss Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe c trotz gehöriger Aufmerksamkeit erst nach Abschluss des Schiedsverfahrens entdeckt wurde und kein anderes Rechtsmittel zur Verfügung steht.

2 Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes einzureichen. Nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Entscheids kann die Revision nicht mehr verlangt werden, ausser im Falle von Absatz 1 Buchstabe b.

Artikel 147.

Rechtsmittelinstanz ist ein weiteres Schiedsgericht.

Letzte Rechtsmittelinstanz und zugleich das oberste Gericht von Deutschland ist ein Schiedsgericht dem mindestens 3 verschiedene Nationalitäten angehören.

Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 148.

1 Hat keine der Parteien ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz in Deutschland, so können sie durch eine Erklärung in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren Übereinkunft Rechtsmittel gegen Schiedsentscheide vollständig oder teilweise ausschliessen; auf eine Revision gemäss Artikel 146 a Absatz 1 Buchstabe b kann nicht verzichtet werden. Die Übereinkunft bedarf der Form gemäss Artikel 133 Absatz 1.

2 Haben die Parteien eine Anfechtung der Entscheide vollständig ausgeschlossen und sollen die Entscheide in Deutschland vollstreckt werden, so gilt das New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni

1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche sinngemäss.

Artikel 149.

1 Jede Partei kann auf ihre Kosten beim staatlichen Gericht am Sitz des Schiedsgerichts eine Ausfertigung des Entscheides hinterlegen.

2 Auf Antrag einer Partei stellt das staatliche Gericht am Sitz des Schiedsgerichts eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung aus.

3 Auf Antrag einer Partei bescheinigt das Schiedsgericht, dass der Schiedsspruch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ergangen ist; eine solche Bescheinigung ist der gerichtlichen Hinterlegung gleichwertig.

Artikel 150.

Für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gilt das New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Artikel 151. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird durch diese Verfassung aufgehoben.

1) Alle beim Inkrafttreten dieser Verfassung im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland geltenden völkerrechtlichen Verträge, Gesetze und Verordnungen zum Zeitpunkt 17.07.1990 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch diese Verfassung oder durch Gesetz aufgehoben werden. Der Volkstag ist verpflichtet, sofort nach seinem Zusammentreten einen Ausschuss einzusetzen, der sämtliche seit dem 17.07.1990 erlassenen Verordnungen zu prüfen hat. Urteile, die mit der Begründung bestritten wurden, dass gesetzliche Bestimmungen des BGB, des StGB, des GG, des GVG, der ZPO und der StPO nicht eingehalten wurden werden auf Antrag überprüft.

2) In den Vorverhandlungen zum 2 +4 Vertrag ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes, Artikel 23 am 17.07.1990 weggefallen. Den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches wurde damit die Vollmacht entzogen im Rahmen des Grundgesetzes für die Alliierten zu handeln. Der damalige Bundesausserminister Hans-Dietrich Genscher teilte den Vereinten Nationen mit, dass an Stelle der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik „Deutschland“ tritt.

Die Bundesrepublik Deutschland existiert damit als Staat in der Länderliste der UNO nicht mehr.

Alle seit dem 17.07.1990 völkerrechtlichen geschlossenen Verträge stehen unter dem Vorbehalt der Prüfung, ob diese mit dem deutschen ordre public vereinbar sind.

Falls die NATO den Beitritt eines Landes zur Internationalen Schutzmacht ablehnt, tritt Deutschland aus der NATO aus.

Bis zur Bildung des Senats führt die bestehende Bundesregierung die Geschäfte weiter unter dem Vorbehalt der Anerkennung von völkerrechtlichen Verträgen und Gesetzen.

Artikel 152.

1) Seit der Einfügung von § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches muss jeder der einen Ausweis der Bundesrepublik Deutschland individuell beantragt beweisen, dass er die Eigenschaft als „Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG“ hat. Bis auf wenige Ausnahmen wie zum Beispiel Frau Karin Leffer kann das niemand. 99% der Bewohner des Bundesgebietes sind deshalb ganz nüchtern Anstifter und Mittäter bei einer Ausweisleistung.

Es ist die Verantwortung der Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig diesen Zustand zu beseitigen. Die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig ermächtigen deshalb, die Einwohnermeldeämter die Einbürgerungen der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches vorzunehmen.

Wie bei jeder anderen Einbürgerung muss ein Antrag gestellt werden.

Der Antrag muss die Ausschlagung der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches beinhalten und die ausdrückliche Erklärung den Vorrang von Schiedsurteilen vor staatlichen Gerichten anzuerkennen und sich als Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen.

Bis zur Ausgabe von Reisepässen von Deutschland können die Einwohnerämter Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland verwenden, in denen die Staatsangehörigkeit „Deutschland“ steht. Wer die Staatsangehörigkeit von Deutschland ablehnt, bei dem wird Staatsangehörigkeit „Deutsches Reich“ eingetragen.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit von Deutschland steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und kann nachträglich verweigert werden.

Pässe werden deshalb nur mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt.

Nach Abschluss der vorläufigen Einbürgerung einer Gemeinde wählen diese ihre Vertreter neu. Hat ein Landkreis die Einbürgerung vollzogen, wird ein neuer Landrat gewählt. Hat ein Land die Einbürgerung vollzogen, wird ein neues Landesparlament gewählt. Haben alle Bundesländer die Einbürgerung vollzogen, werden Abgeordnete neu gewählt.

Gemeinden können ihr Gebiet neu ordnen, Gemeinden können sich zu neuen Landkreisen ordnen und Bundesländer können ihr Gebiet neu ordnen.

Als Beispiel sei der Schweizer Kanton Solothurn erwähnt. Der Kanton Solothurn ist kein geschlossenes Gebiet. In manchen Dörfern verläuft die Kantonsgrenze mitten durch die Ortschaft.

2) Wer die Einbürgerung ablehnt, muss sich mit der Staatsangehörigkeit: „Deutsches Reich“ ausweisen.

3) Mit der Verleihung der Staatsangehörigkeit von Deutschland wird der Anspruch auf Eigentum begründet.

Grundsätzlich ist alles Vermögen der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, deren Unternehmen und auch das Vermögen ausländischer Unternehmen mit Tochtergesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland Eigentum der Freien Stadt Danzig bzw. ab dem Inkrafttreten dieser Verfassung Eigentum von Deutschland.

Grundsätzlich sind die Staaten nach Artikel 5.2 des Londoner Schuldenabkommens reparationsberechtigt.

Die Freie Stadt Danzig hat keine Staatsschulden, sondern ein Staatsvermögen.

Die Goldbestände der Bundesrepublik sind Eigentum der Freien Stadt Danzig. Über weitere Forderungen wird später entschieden.

Danziger bestimmen welche Staaten welche Forderungen erhalten. Dies richtet sich danach, ob und in welchem Umfang sie ihre Pflichten gegenüber den Danzigern erfüllen.

4) Zur Durchsetzung der Verfassung werden entschädigungslose Enteignungen deutschen Vermögens im Ausland durchgeführt, entsprechend Art. 53 und 107 der Charta der Vereinten Nationen bzw. bezüglich der bestehenden Regelungen aus dem Überleitungsvertrag. Auch

ausländische Konzerne mit Tochterunternehmen in Deutschland werden bis zur Höhe des Wertes des Tochterunternehmens entschädigungslos enteignet.
Die Enteignungen können einfach abgewehrt werden, in dem die amtliche Bestätigung vorgelegt wird, dass man die Staatsangehörigkeit von Deutschland erworben hat.
Zuständig für die Bestätigung sind die Einwohnermeldeämter.
Verweigert ein Einwohneramt die Bestätigung, haftet die Gemeinde für den Schaden.

Ausländische Behörden, die Anträge auf entschädigungslose Enteignung ablehnen, ergreifen Partei für die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches, beteiligen sich direkt an Kriegsverbrechen nach Anklagepunkt Nr. 1, 2 und 3 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse und nehmen ihre gesamte Bevölkerung in gesamtschuldnerische und solidarische Haftung. Sie gelten damit als Feindstaaten nach Art. 53 und 107 der Charta der Vereinten Nationen bzw. nach den Bestimmungen des Überleitungsvertrages. Auch deren Vermögen kann entschädigungslos enteignet werden.
Auch hier steht es den enteigneten Bürgern und Unternehmen frei, Schadensersatz von der eigenen Regierung zu fordern.

Auch damit wird geklärt, welche Staaten sich an den Grundsatz von Treu und Glauben halten und Teil einer Internationalen Schutzmacht werden können oder mit denen man am besten alle Verträge kündigt.

5) Die Regierung der BRD und der DDR dürfen niemand verweigern die Staatsangehörigkeit von Deutschland anzunehmen, sonst begeht diese Regierung faktisch ein Kriegsverbrechen und muss vor ein internationales Militärgericht nach Vorbild der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse gestellt werden.

Selbstverständlich sind die Gemeinden zuständig, dass mit Steuern nur Staatsangehörige von Deutschland finanziert werden.

6) Der Fehler der Nachkriegszeit war, dass alle Deutschen gesamtschuldnerisch zu Reparationen verpflichtet sind. Das sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Aber intern hätten die Deutschen eine gerechte Regelung treffen müssen. Nach dem Krieg wurde keine echte Entnazifizierung durchgeführt. Das blosse Lippenbekenntnis, man war nur Mitläufer, hat gereicht, um keine weiteren negativen Folgen tragen zu müssen.
Aber wer in die Partei eingetreten ist, hat dies entweder aus Überzeugung getan oder wollte einfach davon profitieren und hat davon profitiert, im Gegensatz zu Gegnern, die in das Konzentrationslager kamen.
Diese Erfahrung befindet sich immer noch in den Hinterköpfen. Man hängt seine Fahne immer in den Wind, wie man sagt. Warum sollte sich das ändern?

Diesmal wird es anders.

Nach der Feststellung, wer die Staatsangehörigkeit von Deutschland beansprucht und wer nicht, wählen die Staatsangehörigen von Deutschland ihre Vertreter.
Gemeinden schliessen sich zu Landkreisen zusammen und Landkreise zu Bundesländern.

Nach Abschluss der Einbürgerung wird eine deutsche Bundesregierung gewählt. Dann findet ein Kassensturz statt und wie das Vermögen verteilt wird.

Die Verteilung des Vermögens wird davon abhängig gemacht, wer besonders gegen die deutschen Eigenschaften, das heisst gegen deutsches Recht verstossen hat und wer weniger dagegen verstossen hat.

Die Corona-Massnahmen können als guter Massstab dienen. Diese haben gravierend gegen deutsches Recht verstossen und Kosten in Höhe von 850'000'000'000,-€ verursacht. Gemeinden und Landkreise die weniger Testungen und Impfungen/Bewohner durchgeführt haben und damit weniger in die Eigentumsrechte zum Beispiel von Personen, die immun sind oder im Zweifelsfalle Ivermectin gekauft haben, erhalten mehr. Dazu kommt auch das Wahlverhalten. Wer für Parteien gestimmt hat, die faktisch diktatorisch in die Rechte anderer

eingegriffen haben, erhält weniger.

Die thüringischen Landkreise werden vermutlich besonders gut abschneiden. Schliesslich musste in Sonneberg oder Hildburghausen mit Bratwürsten gelockt werden, damit überhaupt jemand sich impfen ließ. Die Bürger haben Verantwortung übernommen, um sich auf Kosten von Immunen impfen zu lassen. Auch hat ein Richter aus Thüringen den EUGH darauf hingewiesen, dass er entgegen EU-Recht nicht unabhängig ist und ein Richter aus Thüringen hat zu Recht festgestellt, dass eine Maskenpflicht für Schüler purer Nonsens ist, nichts anderes als die Konditionierung von Kindern auf blinden Gehorsam.

Aber auch Baden-Württemberg erhält Bonuspunkte. Dort wurden die Geschäftsverteilungspläne nach Artikel 101 GG beibehalten und Stuttgarter Richter haben sich wieder die Unabhängigkeit geholt.

Es muss jedem Staatsangehörigen von Deutschland bewusst sein, dass er für sich selbst und seine Mitbürger direkt verantwortlich ist, dass der Grundsatz von Treu und Glauben eingehalten wird.

Man kann kein Staatsangehöriger eines Staates sein, dessen oberste Exekutive auf internationaler Ebene für die Wahrung von Treu und Glauben sorgen soll und selbst zulässt, dass Behörden und Gerichte gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen.

Bemerkung:

Die gemeinsame Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, die von den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches gewählt wurden, sollten den Krieg in der Ukraine als Argument nutzen für die Verfassung von Deutschland zu werben.

Wer ausser der deutschen Bundesregierung sollte besser den Krieg in der Ukraine beenden? Die Sowjetunion wollte 1990 einen Friedensvertrag. Damit wäre auch eine neue Charta der Vereinten Nationen verbunden gewesen. Die Deutschen wollten keinen Friedensvertrag, sondern eine abschliessende Regelung für Deutschland, also eine Vereinbarung nur mit den 4 Mächten unter der Bedingung, dass die Danziger zustimmen. Die anderen nach Artikel 5.2 des Londoner Schuldenabkommens berechtigten Staaten sollten nicht gehört werden. Deren Forderungen sind von der Entscheidung der Danziger abhängig.

Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben hat die Sowjetunion dem zugestimmt und es wurde ein deutsch-sowjetischer Freundschaftsvertrag geschlossen.

Die deutsche Bundesregierung kann mit der Verfassung von Deutschland die Chance nutzen ihren Teil für den Frieden in der Welt beizutragen. Welche primäre Aufgabe sollten denn die Deutschen sonst haben? Sie haben zwei verheerende Weltkriege verloren und dann wollten sie auch noch den letzten Rest des völkerrechtlich definierten deutschen Staatsvolkes, die Danziger auslöschen, die sich verpflichtet haben, sich nicht militärisch zu verteidigen.

Artikel 153.

Diese Verfassung tritt am 03.Okt.2023 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft. Der Tag der deutschen Einheit wird zum Tag der Souveränität.

Beowulf von Prince

Verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig